SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Jugendschutz und Fernsehen in Europa - grenzenlose Fernsehgewalt?

Büttner, Christian; Gottberg, Joachim von

Postprint / Postprint
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Büttner, C., & Gottberg, J. v. (1995). *Jugendschutz und Fernsehen in Europa - grenzenlose Fernsehgewalt?* (HSFK-Report, 7/1995). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79737-5

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

HSFK–Report 7/1995

HESSISCHE STIFTUNG FRIEDENS- UND KONFLIKT-FORSCHUNG

Christian Büttner / Joachim von Gottberg

Jugendschutz und Fernsehen in Europa – Grenzenlose Fernsehgewalt?

HSFK-Report 7/1995

Frankfurt am Main

Adressen der Autoren:

Christian Büttner
Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)
Leimenrode 29
D-60322 Frankfurt
Telefon (069) 959104-0
Telefax (069) 558481

Joachim von Gottberg
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.
Rauchstraße 18
D-10787 Berlin
Telefon (030) 2620029
Telefax (030) 2619925

ISBN Nr. 3-928965-59-X

DM 12,00

Zusammenfassung

Der europäische Einigungsprozeß schreitet voran, vor allem wirtschaftlich. Die Grenzen im Reiseverkehr sind in einigen europäischen Ländern inzwischen vollständig gefallen, es wird intensiv über die Erleichterungen im Warenverkehr, im Austausch über Technologien, und es wird über wirtschaftliche Absprachen bis in die kleinsten Details verhandelt.

Auch im Bereich des Fernsehens, vor allem der privaten Sender, ist bereits heftig darüber debattiert worden, wer welche Gewinne aus welchen grenzübergreifenden Angeboten machen darf und wer nicht. Eine EG-Fernsehrichtlinie regelt dazu höchst differenzierte Details.

Bei den bisherigen Anstrengungen, ein "Haus Europa" zu gestalten, ist der Bereich zu kurz gekommen, der sich mit den sozialen und kulturellen Differenzen der europäischen Nachbarländer befaßt. Das trifft auch für das öffentlich-rechtliche und private Fernsehen zu: Eine allgemeine Richtlinie, daß z.B. der Jugendschutz angemessen zu berücksichtigen sei, ist zwar vorhanden, konkrete Jugendschutzbestimmungen im einzelnen fehlen jedoch. Ob und wie in den europäischen Nachbarländern der Jugendschutz und die Freizügigkeit des Fernsehens gehandhabt wird, liegt vorerst noch im Bereich nationaler Usancen. Und die sind z.T. extrem unterschiedlich mit der Tendenz des größten Unterschiedes zwischen den nördlichen und den südlichen europäischen Ländern.

Nationaler Jugendschutz basiert letzten Endes auf dem Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern und Jugendlichen. Die Kriterien für Verbot oder Zulassung bestimmter Medieninhalte als für Jugendliche ungeeignet bzw. geeignet markieren in den europäischen Ländern z.T. recht unterschiedlich die Grenze zwischen Erwachsenen und Jugendlichen.

Bisherige Versuche, diese Grenzen aus Ergebnissen der Medienwirkungsforschung zu legitimieren, haben zu keinen befriedigenden Begründungen geführt: Es gibt immer noch keinen eindeutigen Beleg für oder gegen die Gefahr bestimmter Medieninhalte. Vielleicht sollte man die Hoffnung auf solche Ergebnisse aufgeben und stärker auf die Funktion einer Grenzziehung zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen abheben, die in dem Austarieren zwischen einem gänzlichen Ausschluß von bestimmten Inhalten vor Kindern und Jugendlichen und dem vollständigen Zugang zu ihnen besteht. Traditionellerweise geht es hierbei um die zentralen Tabuinhalte einer Kultur, die Aggression und die Sexualität.

Die bisherige Erfahrung im Umgang mit diesen Grenzen zeigt, daß die demokratischen Formen der Selbstbeschränkung hinreichend in der Lage sind, die gesellschaftlich konträren Kräfte in dieser Frage auszubalancieren.

Der europäische Einigungsprozeß verlangt dieses Austarieren über die nationalen Grenzen hinweg. Die Unterschiedlichkeit der kulturellen Positionen der europäischen Nachbarländer zu den Themen Aggression und Sexualität stellt dabei die Hürde dar, die zu überwinden ist. "Gefährliche" Medieninhalte sind in diesem Sinne Prüfsteine sowohl für die jeweils eigene

Einstellung als auch für die Wahrnehmung kulturell andersartiger Standpunkte. Sie bieten also eine Chance der Relativierung ebenso wie die einer interkulturellen Erfahrung des Konflikts und der Kooperation.

Eine Tagung europäischer Filmklassifikateure bot die Möglichkeit, diesen Unterschied zum ersten Mal auf breiter Linie zu diskutieren. Anhand der konkreten Filmbewertung einer möglicherweise "gefährlichen" pornographischen Filmszene, wurde der Anfang gemacht, in einen europäischen Dialog zu treten. Die bisherigen bilateralen Erfahrungen von holländischen und deutschen Filmklassifikateuren, die zu dem "kulturellen Kompromiß" einer weitgehend einheitlichen Prüfpraxis geführt haben, können im Sinne demokratischer Selbstbeschränkung auf gesamteuropäischem Niveau nun multilateral fortgesetzt werden.

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
Die "heimliche" Bedeutung des Jugendmedienschutzes - oder die "Sucht" nach bewegten Bildern	4
Jugendmedienschutz	9
Jugend in Demokratien	13
Europäische Annäherungsprozesse	21
Kindheit im Halbstunden-Takt. Europäischer Jugendmedienschutz - ein erster Schritt	26
Literatur	35

Einleitung

Die Arbeiten an einem gemeinsamen Haus Europa schreiten voran. Die europäischen Nationalstaaten haben sich auf eine Vielzahl von Regelungen und Vereinheitlichungen verständigt, die inzwischen dazu geführt haben, daß zwischen einzelnen europäischen Staaten die traditionellen Grenzen vollständig gefallen sind. Die Probleme einer Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft haben allerdings auch deutlich werden lassen, daß die unterschwellige Frage nach der traditionellen Souveränität der Nationalstaaten nach wie vor aktuell ist: Wie weit können und sollen nationale Interessen in einem Europäischen Staatenbund aufgehen?

In kultureller Hinsicht läßt der europäische Vereinigungsprozeß viel zu wünschen übrig. Weder steht dafür hinreichend Geld zur Verfügung, noch sind Ansätze zu erkennen, mehr als einen etwa bilateralen Kulturaustausch zu fördern. Die technologische Entwicklung des Fernsehens scheint nun zu multilateralen Regelungen zu zwingen. Nachdem auf wirtschaftlichem Sektor durch eine europäische Fernsehrichtlinie die ökonomischen Verteilungsfragen (z.B. der Gewinne aus grenzüberschreitender Werbung) geregelt sind, steht an, über die kulturelle Souveränität zu verhandeln. In zwei Problemenbereichen deutet sich diese Notwendigkeit an: in der "Überschwemmung" eines Landes mit Kulturprodukten eines anderen (Frankreich z.B. hat inzwischen ausländische Fernsehproduktionen quotiert) und in der Frage des Schutzes der Jugend vor sogenannten sozial-ethisch desorientierenden Fernsehsendungen, die inzwischen grenzenlos ausgestrahlt werden können. Beide Problembereiche hängen - wie noch zu zeigen sein wird - eng miteinander zusammen.

Ausgehend von der Frage, ob und wie in der Bundesrepublik gemäß den dortigen Jugendschutzbestimmungen die Jugend vor Fernsehsendungen geschützt werden kann, auf die die bundesrepublikanische Exekutive keinen Zugriff hat, wollen wir die aktuelle Problemlage darstellen. Wenn auch aus dieser Perspektive das Ziel klar zu sein scheint (eine einheitliche Regelung unter größtmöglicher Berücksichtigung der geltenden Jugendschutzbestimmungen), so wollen wir diese Zielsetzung nicht unbedingt begründen. Vielmehr geht es uns darum, Argumente vorzustellen, die in der Diskussion um Vereinheitlichung und nationalstaatliche Souveränität eine Rolle spielen können und sicherlich auch spielen werden.

Die gegenwärtigen Jugendschutzgesetze der meisten europäischen Staaten stammen aus den 50er Jahren und wurden bestenfalls durch zusätzliche Regelungen für Video und Fernsehen ergänzt. Angesichts der technischen Entwicklung mit einer Vielzahl neuer Programme und neuartiger Dienste und angesichts der Tatsache, daß viele davon europaweit empfangen werden können, wirken sie allesamt antiquiert.

Während man bemüht ist, in Europa auf wirtschaftlichem Gebiet möglichst zügig zu Vereinheitlichungen zu kommen, sollen Entscheidungen im kulturellen Bereich weiterhin den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen werden. Da es sich bei Jugendschutzaufgaben auf den ersten Blick um ein kulturelles Anliegen handelt, hat sich auf EU-Ebene bisher kaum jemand dafür interessiert. Abgesehen von einer Fernsehrichtlinie, der sich auf Drängen insbe-

sondere Deutschlands die Staaten des Europarates angeschlossen haben, wurde bisher wenig versucht oder gar umgesetzt, um sich auf der Ebene des Jugendschutzes näherzukommen. Hier der entsprechende Auszug aus der Richtlinie:

"Kapitel V: Schutz von Minderjährigen

Artikel 22

Die Mitgliedsstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittlich Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen." (Aus den EG-Fernsehrichtlinien vom 3.10.1989)

Trotz eines einheitlichen rechtlichen Rahmens auf dem Gebiet des Jugendschutzes liegt die Umsetzung in den europäischen Staaten weit auseinander. So dürfen zwar grundsätzlich keine pornographischen Programme ausgestrahlt werden. Was man allerdings unter Pornographie versteht, bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen - und da zeigen sich erhebliche Unterschiede.

Was in Deutschland schon als Hardcore gilt, nennen die Franzosen oft noch Erotik. In Dänemark wird im Tagesprogramm so manches gezeigt, was in Großbritannien nur für Erwachsene frei ist und von der dortigen British Board of Filmclassification (BBFC) aus Filmen geschnitten würde. Auch die Empfindlichkeiten bezüglich Gewaltdarstellungen sind in Europa äußerst unterschiedlich. Der Film RAMB0 II etwa, bei dem in Deutschland der Ruf nach einem Verbot laut wurde, lief in Frankreich und Holland unbeanstandet mit der Altersfreigabe ab 12 Jahren.

Der gesetzliche Rahmen ist nur die eine Seite. Viel entscheidender ist, wie er ausgefüllt wird. In Frankreich beispielsweise unterliegen Filme einer staatlichen Zensur. Dennoch ist Frankreich in bezug auf den Jugendschutz das liberalste Land, denn die staatliche Commission de Classification des OEuvres Cinematographiques gibt etwa 70 % aller Filme ohne jede Beschränkung frei (in Deutschland nur etwa 5 %). Ab 16 Jahren gibt es dann, ähnlich wie in den meisten Staaten Europas, überhaupt keine Beschränkungen mehr.

Jugendschutz ist formal und inhaltlich an die Tradition des jeweiligen Landes geknüpft. Angesichts der jeweiligen Beurteilungspraxis wird klar, daß staatliche Zensurbestimmungen (wie in Frankreich) wohl kaum als besonders streng im Sinne des Jugendschutzes bezeichnet werden dürfen. Dies mag zum einen daran liegen, daß staatliche Einrichtungen nicht in den Geruch kommen, wirtschaftsnah zu sein, weshalb die Kritik an diesen Institutionen eher von denen kommt, die überhaupt keinen Jugendschutz wollen. Zum anderen fällt die Ab-

wägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Schutzanspruch in allen europäischen Ländern - außer in der Bundesrepublik und Großbritannien - eindeutig zugunsten des Freiheitsanspruches aus. Eine gewisse Zwischenrolle nehmen Finnland und Schweden ein, die bei Gewaltprogrammen tendenziell streng, bei Sexualdarstellungen eher liberal urteilen. Dagegen ist Irland bei Sexualdarstellungen äußerst empfindlich und statt dessen bei Gewaltdarstellung eher großzügig.

Der Versuch, hier den Ansatz einer gemeinsamen Ordnung zu erreichen, erscheint aussichtslos. Bereits jetzt aber sind in den Kabelnetzen europäische Programme zu empfangen. Über Satelliten werden bereits seit Jahren nationale Programme europaweit ausgestrahlt. Allerdings sind derzeit einer Programmflut durch die technischen Voraussetzungen noch Grenzen gesetzt. Da mehr Anbieter ins Kabelnetz drängen als Kanäle vorhanden sind, können die für die Zuteilung zuständigen Landesmedienanstalten noch eine gewisse Zulassungskontrolle ausüben.

Doch diese Störungen sind harmlos gegenüber dem, was durch technische Entwicklungen in den nächsten Jahren zu erwarten ist. Für den Jugendschutz bedeutet dies: Das bisherige Fernsehangebot wird sich vervielfachen, es werden sich völlig neue Programmstrukturen bilden, das Angebot wird sich internationalisieren, also nur noch zu einem Bruchteil in Europa oder gar in Deutschland zugelassen sein. Auch der Videomarkt wird sich stark verändern.

»Video-on-Demand« wird eine Mischung zwischen der alten Videothek und dem jetzigen Pay-TV sein. Da es sich hierbei vermutlich weder um eine Sendung im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages noch um einen bespielten Bildträger im Sinne von § 7 JÖSchG handelt, greifen die bisherigen Jugendschutzregeln wohl nicht. Es wird auch nicht leicht sein, hier adäquate Kontrollmöglichkeiten zu entwickeln. Insgesamt wird eine Kontrolle, wie sie derzeit national noch möglich ist, mit zunehmendem internationalen Angebot immer schwieriger.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Regionalisierung des Jugendschutzes in der EU anachronistisch. Ein auf die kulturelle und religiöse Tradition abgestimmter Jugendschutz, der regionale Unterschiede berücksichtigt, wäre nur noch für das Kino möglich; im Video- und Fernsehbereich wird die Entwicklung den Trend zur Internationalisierung fortsetzen. Will der Jugendschutz wirksam bleiben, darf er sich diesem Trend nicht verweigern.

Eine systematische Zusammenarbeit der europäischen Prüfstellen von Film- und Fernsehprogrammen erscheint deshalb dringend geboten. Die wichtigste Aufgabe sollte dabei sein, Kriterien zu objektivieren und zu vereinheitlichen.

In den folgenden Anschnitten werden wir zunächst Anhaltspunkte für die kulturhistorische Bedeutung des Jugendmedienschutzes in europäischen Demokratien geben. Der Text stellt eine Arbeitsgrundlage dar, die helfen soll, die Themen zu benennen, über die Einigungen erzielt werden müßten. Danach stellen wir die Regelungen in der Bundesrepublik sowie an-

derer europäischer Staaten im einzelnen dar. Sie wurden auf einer Begegnung europäischer Jugendmedienschutzexperten, die die FSF[1] im Februar 1995 organisiert hat, diskutiert.

Die Diskussionen um Jugendmedienschutz werden aus den verschiedenen wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Perspektiven geführt. Die dabei verwendeten Argumente stammen deshalb aus nicht immer miteinander zu vereinbarenden theoretischen Systemen. Psychologie, Medienpädagogik, Medienpolitik, Ökonomie oder Anthropologie - um nur einige der perspektivischen Ausgangspunkte medienbezogener Debatten zu nennen - stiften so ein mitunter heilloses Durcheinander sich widersprechender Standpunkte, obwohl sie tatsächlich vielleicht nicht einmal besonder weit voneinander entfernt sind. In den folgenden Abschnitten wiederholt sich ein Stück weit diese "Verwirrung" insofern, als dort ja auch der Versuch gemacht wird, eine Gesamtbeurteilung der Wirkung und Bedeutung von Mediengewalt, mediale Pornographie, Zensur und Indizierung im Hinblick auf Europäisierungstendenzen zu geben.

Die "heimliche" Bedeutung des Jugendmedienschutzes - oder die "Sucht" nach bewegten Bildern

Fernsehen und Bildmedien sind nicht erst seit heute von besonderem Vergnügen und Interesse für Menschen. Die virtuelle Realität auf Leinwand und Bildschirm, in Cyberspace- oder 3D-Qualität übt seit ihrer jeweiligen Einführung auf viele Menschen eine derartige Anziehungskraft aus, daß sie gar nicht genug davon bekommen können. Ja sie begeben sich sogar in einen Zustand höchster Abhängigkeit von der mit Bildern "fütternden Strippe" der Antenne, des Kabels oder gar der Telefonleitung.

Von der Höhlenmalerei bis heute führt ein ständig sich erweiternder, differenzierender Weg der Lust an Bild und Symbol bis in das 21. Jahrhundert (vgl. z.B. Jung 1968). In ihm erscheint - wahrscheinlich ganz ähnlich wie bei anderen kulturellen Umbrüchen in der Entwicklung neuer Technologien - alles möglich und grenzenlos erweiterbar. Diese Vorstellungen knüpfen an den wohl in unserer menschlichen Existenz verankerten Hang zum Grandiosen, Phantastischen, ja gar zum Allmächtigen an.

Es ist bei den jeweiligen kulturellen Umbrüchen immer wieder schwierig, zwischen Phantasmen technologischer Entwicklung, tatsächlich möglichem wissenschaftlich-technischem Fortschritt und Visionen allmächtiger Verfügbarkeit so abzuwägen, daß Beurteilungen und Planungen auf realistischen Prognosen aufbauen. Kreativität und Destruktion liegen bei solchen Visionen oft nahe beieinander. Vor noch nicht allzu langer Zeit hatten wir z. B. mit dem Multimedia-Ereignis "Krieg der Sterne" und dem korrespondierenden SDI-Projekt Ronald Reagans (vgl. Kubbig 1990) einen solchen Höhepunkt, heute ist es vielleicht die "Datenautobahn" (die ja leider auch in den negativen Assoziationen zum Auto sehr viel Zerstörerisches verheißen könnte!). Im Zeitalter der Elektronik hat es oft schon visionäre Hoffnungen und Befürchtungen gegeben, die sich einerseits als unrealistisch erwiesen, andererseits zu ganz unerwarteten Entwicklungen führten.

---

[1] FSF: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen

Heute können wir in der BRD zwischen mindestens 20 Fernsehkanälen wählen. Mehr als zwanzig mal können wir uns die Erfahrung verschaffen, nicht "das Richtige" zu finden und deshalb einen 21. bis 100. Kanal zu benötigen. Werden solche Wünsche wahr? Gibt es Industrien, technische Entwicklungen und Zulieferer von Phantasiematerial, also Filmemacher und Reporter, die uns tatsächlich diese Wünsche erfüllen könnten? Der französische Soziologe Elie Cohen: "Wir befinden uns in einer technischen Welt des Überangebots, der Fragezeichen bezüglich der Systeme, die sich letztlich durchsetzen, und der Konkurrenz zwischen Standards und Normen. Kabelnetze übertragen heute bis zu 500 Kanäle. Das Satelliten-Fernsehen bringt es auf 150. Und selbst im Funkbereich läßt sich die Programmzahl mit 4 oder 5 multiplizieren. Hinzu kommt die Möglichkeit digitaler Kompressionen, die Bilder per Telefon-Kupferkabel überträgt. Technologisches Überangebot also und tiefe Unsicherheit über die richtigen Systeme im Multi-Media-Bereich. Neu ist, daß diese Unsicherheit die Investoren nicht bremst, sondern ermutigt. Ich spreche nur von Massendistribution. Ihr gegenüber stehen die Entwicklungen eines digitalen Arbeitsplatzes, der um die Dimensionen Video und CD-ROM bereichert ist. Der einzelne hat somit die Möglichkeit perfekter Kommunikation bis hin zur Eigenschöpfung." (DFJW 1993, S. 9)

Auch von deutscher bzw. niederländischer Seite wird Cohens Vision geteilt: Kürzlich malte der Medienwissenschaftler Jo Groebel die Vision eines europäischen Satelliten aus, der in der Lage sei, 150 Programme gleichzeitig über Mitteleuropa zur Verfügung zu stellen (Gegner des Funkwellenbooms würden wahrscheinlich eher von Bombardement sprechen! C.B.). Davon sei nur ein Teil unter bundesrepublikanischer Kontrolle (Jo Groebel in der Gießener Allgemeinen vom 28.11.1994). Die Verbindung von Personal-Computern über das verfügbare Telefonnetz ist bereits so weit fortgeschritten, daß gar nicht vollständig rekapitulierbar ist, wieviele und welche Daten letztendlich von welchem Bildschirm zu welchem Bildschirm "geschaufelt" werden. Und die bereits erwähnte "Datenautobahn" charakterisiert die Welle von Bild-, Text- und Toninformationen, über die die Menschen des 21. Jahrhunderts in den westlichen Industriegesellschaften in Kürze frei verfügen können sollen - gegen Bezahlung, versteht sich.

Was zunächst aussehen mag, als geschehe alles zum Wohle der Bürger demokratisch verfaßter Gesellschaften, erweist sich jedoch bei genauerem Hinsehen als zwiespältig. Nützliche Entwicklungen werden gewöhnlich ja vor allem dann vorangetrieben, wenn sie im Rahmen der Wirtschaftsordnungen Gewinn versprechen, und sie werden dann verhindert, wenn sie ihn zu schmälern drohen (man zögert z. B. die Einführungen von nützlichen Fortentwicklungen hinaus, wenn man aus den "alten" ohne Neuinvestitionen weiteres Kapital schlagen kann). Und schließlich werden in unserem Wirtschaftssystem ja auch Produkte kreiert, deren Nützlichkeit bzw. Effekt auf das Wohlbefinden der Konsumenten nicht immer gleich einsichtig oder manchmal überhaupt nicht vorhanden zu sein scheint (was dann zu dem scheinbaren Paradox führt, daß für Produkte geworben und gleichzeitig vor ihnen gewarnt wird).

Schaut man ein drittes mal hin, so wird man entdecken, daß Markt- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte vor fast allen anderen Überlegungen, seien es politische, pädagogische oder psychologische, dominieren. Vermutlich spielen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte bei den technologischen und kulturellen Entwicklungen im Medienbereich eine Hauptrolle.

Unternehmer und Unternehmen investieren in der Regel in die Entwicklungen, die Gewinn abzuwerfen versprechen - ohne besondere Rücksicht auf Politik und Kultur. Und wenn dies grenzüberschreitende Entwicklungen sind, dann eben in diese. Wo sich zwischenstaatliche Hindernisse auftun, werden vor allem aufgrund solcher wirtschaftlichen Interessen Veränderungen in Gang gesetzt (auch wenn sie als Vorteile für das Leben der Menschen "verkauft werden"). Dementsprechend gibt es hoch elaborierte Vorstellungen und Richtlinien zum innereuropäischen Warenverkehr einschließlich der dazu notwendigen Normierungen (und Vernichtungsstrategien von Überproduktionen), aber kaum Regelungen, die den politischen und kulturellen Austausch der europäischen Staaten befördern oder begrenzen würde.

Dabei werden inzwischen zahlreiche und hinreichende Gründe genannt, auch für den kulturellen Bereich im Europäisierungsprozeß die zwischenstaatliche Kommunikation zu fördern. Oder sollte es andere gute Gründe geben, die dagegen sprechen? Sollte man, wie in den westlichen Demokratien mehr oder weniger üblich, ganz allgemein auf die staatliche Einflußnahme auf Kultur und Kunst weitgehend verzichten? Sollte man lediglich die wirtschaftlichen Interessen (oder besser: deren Grundlagen) im Auge behalten, etwa die der Konzentration? Wären die Staaten oder eine Staatengemeinschaft "Europa" vielleicht sogar besser beraten, wenn sie die Bereiche von Kultur und Kunst von Vereinheitlichungen und Regulierungen oder gar Sanktionen frei hielten?

Die folgende plakativ demonstrierte "Tatbestandsaufnahme" zeigt nicht nur die Vielfalt europäischer privater Sender und ihre Sendezeiten für pornographische Programme. Sie demonstriert auch den typisch bundesrepublikanischen Standpunkt, daß aus Jugendschutzgesichtspunkten eine europäische Grenzziehung unbedingt vonnöten sei:

Sender	Land	Satellit	Sendezeit
FilmNet Plus	Niederlande	Astra 1A	Mittw. u. Samst. v v. 0.00 - 2.00
TV 1000	Schweden	Astra 1A	Mon., Mittw., Samst. v. 0.00 - 2.00
FilmMax	Schweden	Sirius u. Intelsat 601	Die., Don., Fr. u. Sonn. v. 0.00 - 2.00
The Adult Channel	Großbritannien	Astra 1C	tägl. v. 1.00 - 6.00
Canal Plus	Frankreich	Telekom 2A	j. 1. Samst. v. 0.00 - 2.00
TV Erotica	USA	Eutelsat II-F3	tgl. v. 1.00 - 6.00
Satisfaction Club TV	Italien	Eutelsat II-F3	Fr. u. Sonn. v. 0.00 - 2.00
Erotik TV 69	Dänemark	Eutelsat II-F3	tgl. v. 0.00 - 5.00

Der Spiegel kommentiert diese Zusammenstellung folgendermaßen: "Rund 115 Stunden knallharter Porno flimmern in Deutschland jede Woche über die Bildschirme. Über Satellit kommt die Nuditäten-Ware nachts in die Haushalte. Mit einem Decoder, meist zwischen 500 und 600 Mark teuer, sowie speziellen Chip-Karten zur Entschlüsselung könne sich die Fleischbeschau- Fans in die Programme einschalten. Am bekanntesten: der Adult-Channel der Pornoqueen Teresa Orlowski aus Hannover. Über Fachhändler bekommen Erotikzuschauer auch Zugang zu den Kanälen TV-Erotica, Satisfaction und Erotik TV 69. Alle anderen brauchen Piratenkarten vom Schwarzmarkt. Nach einer Umfrage der Programmzeitschrift TV Movie ist das Stöhn-Genre recht beliebt: Jeder neunte Bundesbürger findet harte Pornos nach Mitternacht gut" (Der Spiegel 52/1994, S. 107).

Aus der bundesrepublikanischen Perspektive wären wohl Regelungen erwünscht. Denn in unserer Gesellschaft gilt im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten die Jugend als schützenswert, und zwar vor einer Kultur, die Erwachsenen vorbehalten bleiben soll. In der BRD zumindest gibt es im Hinblick auf den Jugendmedienschutz, um den es ja hier geht, die differenziertesten Regelungen (vgl. dazu den Beitrag von Joachim von Gottberg). Von Medienprodukten abgesehen, die Straftatbestände erfüllen, ist allerdings die Zensurfreiheit innerhalb der Erwachsenenwelt eine hoher Wert, so hoch, daß das Recht auf freie Ausübung der Kunst, und zwar unabhängig vom kulturelle Einfluß, bisweilen höher eingeschätzt wird, als das Recht der Jugend auf Schutz.

Aus französischer Perspektive dagegen erscheint die nationale Kultur als ein generell gegen fremde kulturelle Einflüsse zu schützendes Gut: "Ungeachtet der politischen Couleur"der jeweiligen Regierungsmehrheit, so kommentierte jüngst ein Journalist in der Frankfurter Rundschau die französische Medienpolitik, "bedient sich die Medien- und Kulturpolitik zahlreicher Schutzmechanismen, um die eigene Medienlandschaft vor allzu großem Einfluß des Auslands zu schützen...Für den Fernsehbereich hat Frankreich europaweit die streng-

sten TV-Quoten-Gesetze erlassen, um die Sendezeiten für Spiel- und Fernsehfilme je nach Nationalität der Produktion kontingentieren zu können...Nach Cluzel steht in dem 'Medienkrieg die kulturelle Identität Frankreichs auf dem Spiel'" (Marcel Machill in der FR vom 25.1.1995, S. 9). Für andere europäische Länder mag im Vergleich zu der französischen und der deutschen Position entsprechendes oder abweichendes gelten. Die Nuancen jedenfalls sind hochgradig national besetzt, sind sie doch in langer geschichtlicher Tradition zu einem Teil nationaler Identität geworden.

In nahezu allen europäischen Ländern tritt darüber hinaus eine sehr starke, bis in einzelne Regionen gehende kulturelle Vielfalt in Erscheinung, deren länderspezifische Ausprägung etwa verankert in Gesetzen oder sonstigen kulturellen Normen z. T. sehr brüchig ist und immer wieder (juristisch) neu erstritten werden muß. Der Vereinheitlichung des technischen Kulturangebotes, der "Hardware", steht also eine bis in einzelne Subregionen differenzierte inhaltliche Vielschichtigkeit gegenüber. Der Respekt vor regionaler Eigenständigkeit hat z. B. auch schon Stimmen laut werden lassen, einzelne Regionen vor überregionalen Sendern zu schützen.

Dabei "bedroht" nicht nur die technischen Vereinheitlichung die kulturelle Vielfalt. Kulturelle Massenprodukte im Bildschirm-Medienbereich sowie die Konzentration weniger Produktionsstätten bei finanzstarken Sendern und das Primat wirtschaftlicher Rentabilitätsüberlegungen haben jetzt schon zu Nivellierungen des Massenkommunikationsangebotes geführt. Es entspricht wahrscheinlich - ähnlich wie bei der klassischen Spielfilmproduktion - im wesentlichen dem Niveau von 12-jährigen: Im Bereich der Kinofilme hat sich nämlich offenbar die Auffassung durchgesetzt, daß Vertriebsfirmen ihre Filme nur dann als möglicherweise erfolgreich einschätzen können, wenn sie eine günstige FSK[2]-Freigabe bekommen. Das scheint sie zu motivieren, in erster Linie solche Filme einzukaufen, die auch eine entsprechende Aussicht auf eine günstige Freigabe haben. Die Filme mit den größten Erfolgen im Jahr 1987 z. B. waren zum größten Teil ab 12 Jahren freigegeben. Filme dagegen, die keine Jugendfreigabe erhielten, tauchten in Film-Hitlisten recht selten auf (vgl. v. Gottberg 1988, S. 53). Eine ähnliche Entwicklung kann man bei Produktionen für das Fernsehn erwarten.

Die skizzierte technologische Entwicklung liegt also im Schnittpunkt gleich mehrerer Fragestellungen: Soll man die kulturelle Entwicklung im Medienbereich den Selbstregulierungskräften überlassen und diese nach Möglichkeit unterstützen (und damit den wirtschaftlichen Einfluß auf diese Mechanismen ständig wie ein Damoklesschwert mit sich führen)? Oder soll man auf staatliche und zwischenstaatliche (letztlich europäische) Regulierungen warten, die unter Straf- oder sonstiger Sanktionsandrohung das kulturelle Niveau kontrollieren? Und: Wer muß eigentlich vor wem geschützt werden und wie? Die Jugendlichen vor den Produkten der Erwachsenen, die Erwachsenen vor dem Zugriff der Jugendlichen auf ihre Kulturprodukte? Die deutschen Kinder und Jugendlichen vor den Einflüssen dänischer hardcore-Porno-Sender? Die französischen Kinder und Jugendlichen vor der Anglisierung durch amerikanische Rollenklischees in Fernsehserien? Die europäische Jugend vor einer sozialethischen Desorientierung und einem drohendem Anwachsen von jugendlichem Gewaltpotential?

---

[2] FSK: Freiwillge Selbstkontrolle Kino

Jugendmedienschutz

"Der Jugendmedienschutz ist ein aus den Artikeln 1, 2 und 6, Abs. 2, Grundgesetz abgeleitetes verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut vom Rang eines Grundrechts" (Stefen 1994, S. 3). Der Schutz der Jugend - so der ehemalige Vorsitzende der BPS[3] - stelle ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen dar. Es bestehe ein verfassungsrechtlich bedeutsames Interesse an einer ungestörten Jugend. Neben dem "Abwehren drohender Jugendgefährdungen" ist eine weitere Aufgabe die der Prävention. Dabei wird jedoch sorgfältig darauf geachtet, daß eine Vorzensur im Sinne des zwingend vorgeschrieben Vorlegens von Filmproduktionen verhindert werde (vgl. Stefen 1994).

Der Jugendmedienschutz hat in der BRD eine lange Tradition. Er beginnt mit der Anfängen öffentlicher Kinos am Anfang des 20. Jahrhunderts (vgl. Kunczik 1994, S. 24 ff.) und besteht heute aus vielfältigen Organisationselementen und einer hochdifferenzierten Argumentationskultur: Die Medien schadeten Kindern und Jugendlichen generell oder seien für bestimmte Bereiche ihrer Entwicklung gefährlich. Das Auffallenste an dieser Argumentation ist das manchmal geradezu penetrant auseinanderklaffende Engagement "zum Wohle der Jugend" und die fehlende wissenschaftliche oder auf Erfahrungen beruhende Begründung über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung. So wird z. B. bei Michael Kunczik und Jan Uwe Rogge der Berliner Jurist Hellwig zitiert, der eine auch heute noch durchscheinende Tendenz des Jugendmedienschutzes bereits 1911 auf den Punkt bringt: "Ich bedauere nichts mehr, als daß es so außerordentlich schwer, wenn nicht gar unmöglich ist, den exakten Nachweis der ungünstigen Einwirkungen des kriminellen Schundfilms zu erbringen(...)Ich bin trotzdem aus allgemeinen psychologischen Erwägungen fest davon überzeugt, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Schundliteratur und Schundfilm besteht, und daß dieser Zusammenhang für mich als erwiesen feststehen würde auch dann, wenn es nicht in einem einzigen Fall gelingen sollte, ihn exakt nachzuweisen(...)Darüber aber, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen der Kriminalität der Jugend und den Schundfilmen besteht, herrscht bei Sachkennern volle Übereinstimmung." (zit. nach Rogge 1984, S. 258; Kunczik 1994, S. 24) In seinem historischen Abriß der Entwicklung des Jugendschutzes kann man bei dem Medienpädagogen Gerhard Tulodziecki ganz ähnliche Beispiele finden (vgl. Tulodziecki 1992, S. 29 ff.).

Heute wird allenthalben eine monokausale Argumentation, Gewalt in den Bildschirmmedien führe zu Gewalt bei Kindern und Jugendlichen, zurückgenommen zugunsten einer modifizierten These. Die Jugend sei deshalb zu schützen, weil bei vorliegenden Dispositionen Gewalt in den Medien die Gewaltbereitschaft verstärke. Die bisher durchgeführten Untersuchungen über die Wirkungen von Mediengewalt seien zwar durchaus widersprüchlich, heben sich allerdings keineswegs gegenseitig auf. Selg verdichtet diese Widersprüchlichkeit zu einer neuen These, der "Risikothese": Es bestehe das Risiko, daß durch die Beobachtung von Gewaltdarstellungen die Gewaltbereitschaft steigt, vor allem bei solchen Menschen, die noch keine gefestigte Struktur von Aggressionstendenzen und Aggressionshemmungen haben. (vgl. Selg 1993; vgl. auch Kunczik 1994, S. 55) Und die Medienforscher Walter Klingler und Jo Groebel stellen zusätzlich heraus, daß Kinder zwischen Filmrealität und

---

[3] BPS: Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften

eigener Wirklichkeit nicht unterscheiden könnten (Klingler/Groebel 1994). Dies könne zu einem falschen Bild der Realität, mithin zur Desorientierung führen. Ähnliches kann man wahrscheinlich auch bei so manchen Erwachsenen feststellen. So gibt es immer wieder fiktionale Sendungen zu drohenden Katastrophen, die Zuschauer trotz des ausdrücklichen Hinweises auf den fiktionalen Charakter dazu veranlassen, mit realer Sorge oder gar Panik zu reagieren. (vgl. z. B. Cantril 1985)

Im Zusammenhang mit diesen generellen Aussagen steht auch die in einschlägigen Untersuchungen festgestellte Wahrnehmungsverzerrung von Vielsehern: Die vielen Negativ-Darstellungen im Fernsehen - einerlei ob als Fiktion von Mord und Totschlag oder Realität normaler menschlicher Grausamkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaft - führen offenbar zu der Einschätzung, die Gefahren in der Umwelt seien größer als sie tatsächlich sind. Obwohl z. B. die Zahl der Gewaltverbrechen in den letzten Jahren kaum zugenommen hat, herrscht bei diesen Vielsehern die Meinung vor, diese Zahl würde ständig ansteigen (vgl. Klingler/Goebel 1994, S. 220 ff.). Hier handelt es sich - wohlgemerkt - um Erwachsene. Dies führt offensichtlich auch bei der Einschätzung medialer Gewalt zu verkehrten Schlüssen: Die Masse der im Fernsehen gezeigten Gewalttaten müsse ihre Entsprechungen im gesellschaftlichen Alltag haben (was statistisch nicht zu belegen ist). Tatsächlich jedoch ist die Anzahl jugendlicher Gewaltverbrechen eher rückläufig (vgl. Nicklas/Ostermann 1994): In einer neueren Meldung der Frankfurter Rundschau wurde z. B. unter der Überschrift "Mehr Angst vor Verbrechen, als nach der Statistik nötig wäre" von der Verwunderung des Frankfurter Polizeipräsidiums berichtet. Danach empfänden 57 % der Frankfurter die Kriminalität als drängendstes Problem. Demgegenüber seien die Zahlen auf den wesentlichen Deliktfeldern rückläufig (FR vom 27.1.1995, S, 17). Man kann eben nicht von fiktionalen Inhalten unmittelbar auf deren Wirkung schließen - auch wenn man noch so empört über die Inhalte ist (vgl. Kunczik 1994, S. 241).

Die traditionelle Meinung der Jugendschutzexperten von der Wirkung der Medien geht aus vielerlei Gründen an der Medienrealität vieler Menschen durchgängig vorbei. Sie operiert mit dem Bild von Menschen, welche es so vielleicht nur in Einzelfällen gibt. Die Medienkonsumenten, in der Regel nicht an einer Zensur interessiert, verhalten sich im Durchschnitt wahrscheinlich ganz anders als von der Wirkungsdebatte unterstellt. Folgendes Beispiel einer im Sinne des Jugendschutzes durchaus zunächst "willig" erscheinenden Familie soll dies karikieren: Vater, Mutter und 2 Kinder (initiative Kraft war aber wohl offensichtlich die Frau des Hauses) hatten sich mit ca. 50 anderen Familien dem Aufruf einer lokalen Rundfunkanstalt folgend bereit erklärt, für eine Woche auf das Fernsehen zu verzichten. Der Apparat wurde versiegelt. Nach Ablauf der Woche wurde die Hausfrau interviewt und nach ihren Erfahrungen und Gefühlen während der Zeit dieses Experiments befragt. Hier die Zusammenfassung: "Meinem Mann fiel es am schwersten, daß er die Sportschau nicht mehr gucken konnte. Der ist dann einfach woanders hingegangen. Meinem Sohn, er ist 13, habe ich es verboten. Der hat sich für eine Woche drauf eingelassen. Ich glaube auch nicht, daß der woanders geguckt hat. Am meisten habe ich das Fernsehen für meine Tochter vermißt. Die ist jetzt knapp ein Jahr." Auf die erstaunte Nachfrage des Journalisten: "Ja, die liegt dann immer auf dem Bett und guckt sich die bunten Bilder an, das macht ihr Spaß...Ob ich das nochmal machen würde? Ja, vielleicht. Es war doch eine interessante Erfahrung. Aber ich würde es nicht noch mal im Winter machen, sondern im

Sommer, wenn ich die Kinder rausschicken kann. So hängen sie einem den ganzen Tag auf der Pelle und wissen nicht, was sie machen sollen."

Die Allgemeinheit der fernsehenden Bevölkerung, vor allem aber der Jugendlichen, scheint von den Argumenten für eine Begrenzung ihres Konsums aus Schutzgründen wenig beeindruckt (vgl. Kübler 1987, S. 78).Die Gründe liegen nicht einmal im Horizont der Einstellungen gegenüber dem Medium und dem "Klientel", den Kindern und Jugendlichen: "Eltern aus Familien, die viel fernsehen, gebrauchen das Medium unbefangener als Instrument der Belohnung und Bestrafung ihrer Kinder und als Möglichkeit der eigenen Entlastung von Kinderbetreuungspflichten" (Hurrelmann 1989, S. 122). Die Art, wie Fernsehen genutzt werde, sei Symptom und Verstärker für problematische Familienverhältnisse, so Bettina Hurrelmann in dem Resumée ihrer Studie zu den Auswirkungen von Programmerweiterungen auf den familialen Mediengebrauch (Hurrelmann 1989, S. 131). Und Stefan Aufenanger stellt heraus, daß nur noch ein Drittel der von ihm befragten Eltern und Kinder gemeinsam fernsehen. Die Mutter habe den größten Einfluß auf die Fernsehnutzung ihrer Kinder, dürfe aber beim gemeinsamen Fernsehen in der Familie am wenigsten bei der Programmwahl mitbestimmen (Aufenanger 1993 S. 104).

Besonders konterproduktiv im Sinne einer positiven Medienpädagogik mag in diesem Zusammenhang das Beispiel eines Vaters wirken, der seinen aus einer geschiedenen Ehe stammenden Sohn bei dessen Wochendbesuchen vor den Fernseher zwang und ihm besonders brutale Filme vorspielte. Er sollte - vermutlich aus Rachegelüsten und als lebender Beweis einer gescheiterten Beziehung - zur Strafe gequält werden. Möglicherweise wird eben in den Medienschutzdebatten die Kinderfreundlichkeit in unserer Kultur drastisch überschätzt (vgl. z.B. Ende 1980).

Scheinbar paradoxerweise hat der traditionell auf Jugendliche ausgerichtete Schutz darüber hinaus oft die gegenteilige Wirkung. Statt die "gefährdenden" Produkte dem Zugriff von Kindern und Jugendlichen zu entziehen, werden diese durch die besondere Kennzeichung bzw. Herausstellung eines Medienproduktes als für Jugendliche relevant im Sinne von "gefährlich" geradezu darauf aufmerksam gemacht bzw. dorthin gelenkt - fast so, als gäbe es die "geheime" Botschaft an sie: Damit müßt ihr euch befassen, wenn ihr dazu gehören wollt. Dann allerdings wäre es in der Tat nicht mehr der Jugendliche, dem aus schutzwürdigen Interessen ein bestimmtes Produkt vorenthalten werden soll, sondern das Produkt selbst, das - wenigstens offiziell - auf keinen Fall in die Hände von Jugendlichen gelangen soll.

Daß diese zum großen Teil unbewußte Ambivalenz tatsächlich existiert, konnten wir am eigenen Leibe erfahren: Bei einem Entwurf der Definition schutzwürdiger Produkte in den Prüfgrundsätzen der FSF unterlief der Redaktionskommission in der Schlußfassung die Fehlleistung, gleich die erste Formulierung genau gegenteilig zu den vorgebrachten Absichten angelegt zu haben ("Ziel der Prüfung ist, eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere eine sozial-ethische Desorientierung durch Fernsehsendungen *nicht* zu verhindern." - eine Fehlleistung die in dem gleichen Text im Zusammenhang mit Kriegsdarstellungen noch einmal auftauchte, also systematischen Charakter hatte). Fehlleistungen oder gar tendenzielle Verfälschungen nach der Seite, die Gefahr zu überschätzen, referiert auch Kunczik für den wissenschaftlichen Sektor: Charakteristisch dafür ist eine

Studie, "...die in den 70er Jahren aufgrund eines Übersetzungsfehlers und späterem unkritischen Abschreiben durch die deutschsprachige Literatur geisterte, wobei aufgrund eines Druckfehlers sogar der Name des Autors verhunzt wurde. Es handelt sich um eine niemals durchgeführte Studie zur Fernsehgewalt, denn untersucht wurde das Radio" (Kunczik 1994, S. 224).

Für den Bereich des Kinofilms hat sich in nun mehr als vierzigjähriger Tradition eine von den meisten gesellschaftlichen Kräften akzeptierte Regelung etabliert, die FSK. Im Bereich der privaten Fernsehsender ist kürzlich eine ähnliche Organisation entstanden, die FSF. Die staatliche Stellen, wie etwa die BPS und die Landesmedienanstalten werden in der kritischen Würdigung des Jugendmedienschutzes von vielen Autoren (vgl. z.B. Fischer 1987, S. 68;) als zu ineffektiv und zu unflexibel einerseits und als der Entwicklung des Mediums Film als Kunstprodukt im höchsten Maße abträglich andererseits (Baumann 1989; vgl. dazu auch Heidtmann 1987) charakterisiert. Ihnen gehe "zuviel durch die Lappen", als daß sie einen effektiven Jugendschutz garantieren könnten. Dies wird auch von Rudolf Stefen beklagt, der für eine größere Personalausstattung der Prüfgremien plädiert (Stefen 1994).

Dieses Lamento hat seine Entsprechung bei der Horror-Fangemeinde. Hans D. Baumann z. B. argumentiert: "Viele erfolgreiche Horror-Filme der letzten Zeit wurden nicht in den Studios der großen Produktionsgesellschaften hergestellt, sondern von kleinen realisiert. Denn die Produzenten können unter dem Damoklesschwert der Zensur nur bei einem schnell und billig gemachten Film hoffen, Gewinn zu erwirtschaften. So führt die Drohung der Zensur - durch Behörden oder 'freiwillige' Selbstkontroll-Organe - zu genau der schlampigen Umsetzung der Ideen von Handlung und Atmosphäre, die im nachhinein die Schnitte oder Indizierungen der Zensoren zu rechtfertigen scheint. Da die Verbannung solcher Filme aus Kinos und Videotheken droht, müssen sie ihre Kosten durch publikumswirksame Effekte so schnell einspielen, daß vorher niemand einschreiten kann" (Baumann 1989, S. 20).

Die Tradition, auf Selbstregulierungskräfte zu hoffen und diese mit staatlicher Aufsicht zu besetzen, findet ihren Rahmen im grundsätzlichen Verhältnis von Kunst und Kultur zu Erwachsenen und Jugendlichen, wie es in der Gesetzgebung, aber auch in den Prüfgrundsätzen der Jugendschutzorganisationen geregelt ist. Diese normativen Vorstellungen bewegen sich in einem ständigen labilen Gleichgewicht zwischen verschiedenen, miteinander konkurrierenden Rechtsgrundsätzen: dem Recht auf freie Ausübung von Kunst, der Meinungsfreiheit, der Berichtsfreiheit und dem Recht auf Information. Dabei hat sich erwiesen: Weite und eher unscharfe Formulierungen haben eine größere Chance, daß sich die "demokratischen Kräfte" eher auf sie einigen können als auf möglichst exakte Definitionen (vgl. Oehler 1988).

Im Detail erweist sich allerdings ein Definitionsversuch, was denn konkret vor wem geschützt werden müsse und warum, sehr viel schwieriger. So wird z. B. bei der einzelnen Beurteilung von kulturellen Produkten, etwa durch offizielle Prüferinnen und Prüfer der Kontrollorganisationen, immer wieder hervorgehoben, daß es keine objektiven Bewertungsmaßstäbe gäbe (vgl. Urban 1994). Die Subjektivität von Menschen (mit ihren ganz individuellen biographischen Bezügen zu Aggression und Sexualität), die als Prüfer über mögliche Gefährdungen urteilen, scheint dabei mit dem Fehlen des (oft beklagten) wissenschaftlichen Hintergrundes für Prüfkriterien zu korrespondieren. In der Tradition der

FSK z. B. wurde dieses Problem dadurch gemildert, daß die kontinuierliche Leitung der Prüfausschüsse einem ständigen Vertreter der Landesjugendbehörden übertragen wurde (§9 der FSK-Grundsätze): Er könne für eine Homogenität der Prüfergebnisse bei ständig wechselnden Prüfern sorgen (vgl. v. Gottberg 1988). Man kann hier natürlich fragen, wie es denn um dessen Subjektivität bestellt sei. Oder sollte er solange in Amt und Würden bleiben, wie er (in seiner Subjektivität) den "Zeitgeist" kultureller Gratwanderung zwischen "verboten" und "erlaubt" gewissermaßen stellvertretend repräsentiert?

An einer Statistik von Berufungsverfahren gegen Prüfentscheidungen wird jedenfalls deutlich, welchen Stellenwert Abweichungen (hier: regionale) in der Beurteilung haben können, was zulässig und was unzulässig sei: Die überwiegend häufigsten Anrufungen eines Appellationsausschusses gegen Prüfentscheidungen wurden vom Staat Bayern angestrengt (vgl. Schmidt 1988):

Baden-Württemberg	4 Anträge
Bayern	67 Anträge
Berlin	4 Anträge
Hamburg	1 Antrag
Hessen	1 Antrag
Niedersachsen	1 Antrag
Nordrhein-Westfalen	8 Anträge
Rheinland-Pfalz	2 Anträge
Saarland	2 Anträge

Einer möglichst definitiven Beschreibung von Kriterien, was jugendgefährdend sei, stehen neben den regional unterschiedlichen Sichtweisen auch die kulturellen Veränderungen im Laufe der Geschichte entgegen: Filme z. B., die vor 10 Jahren als extrem jugendgefährdend galten, wirken, gemessen an aktuellen Bildmedienprodukten, ausgesprochen harmlos. Diese Tatsache könnte auf eine starke Generations-Gebundenheit von Zensur hinweisen: Jeweils das gilt als gefährlich, was von Erwachsenen hier und heute in ihrem Verhältnis zur Jugend für mehr oder weniger gefährlich gehalten wird. So könnte man vermuten, daß die Jugend fast immer als gefährdeter wahrgenommen wird, als sie tatsächlich ist. In dem Maße nämlich, wie die bereits an Jugendliche angelangte Un-Kultur bereits gewirkt haben müßte, läßt sich für deren "Verderbtheit" nicht der geringste empirische Beweis finden. Aber in Erinnerung an den Berliner Juristen: Darum scheint es ja auch gar nicht zu gehen! Worum aber dann?

Jugend in Demokratien

Die bisher aufgezeigten Widersprüche verweisen möglicherweise auf eine grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen in Gesellschaften, die einerseits im gesellschaftlichen Leben auf der Grundlage ihrer Verfassung eine größtmögliche Freiheit zu realisieren versuchen, andererseits im privaten Leben in der Regelung der sozialisatorischen Prozesse auf die private Initiative von Familien setzen. Das Vertrauen auf die selbstregulierenden Kräfte in den Familien sowie das größtmögliche Maß individueller Freiheit in der Kultur sind soziale Prinzipien, die in langer historischer Ent-

wicklung und in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Organisation von europäischen Kulturen entstanden sind. Das Nebeneinander von solchen kulturellen Verhältnissen neben extrem diktatorischen - zu begrenzten Zeiten in Europa, aktuell in anderen Weltregionen - zeigt deutlich die Vor- und Nachteile der jeweiligen kulturellen Organisation: Während die demokratischen Kulturen von der Mündigkeit und Selbstverantwortung der Bürger abhängig sind und sich zumindest partiell als resistent gegen allzu starke und zu unangenehmen Zwängen führende Machtkonzentration erweisen, schaffen zentralistische, bis ins intime Privatleben hineinragende staatliche Regelungen Zwang, Unterdrückung, zumindest aber ständige Unzufriedenheit.

Im Prinzip kann man solche polaren Beschreibungen als milde Tendenzen auch in den westlichen Demokratien wiederfinden: auf der einen Seite diejenigen, die auf absolute Freiheit und Selbstbeschränkung hoffen, auf der anderen Seite diejenigen, die auf strenge Definitionen und Regelungen mit entsprechenden Sanktionen setzen. Diese Polarisierungen akzentuieren sich nicht zufällig besonders am Übergang von der Kindheit zum Erwachsen-Sein. Während in den sogenannten "heißen" Kulturen die Bereiche von Kindheit und Erwachsenenwelt sehr stark abgegrenzt und der Übergang extrem geregelt war (vgl. Erdheim 1982), ist er heute fließend, sind die Grenzen der Bereiche insgesamt nur schwer auszumachen. Es gibt z. B. eine ganze Reihe kulturpessimistischer Betrachtungen darüber, daß die Kindheit am Verschwinden sei (vgl. z.B. Winn 1979; Postmann 1987) oder (im anderen Extrem), daß sie sich grenzenlos in das Erwachsenenalter hinein verlängere (vgl. z. B. Herms-Bohnhoff 1992). Michael Kunczik kommentiert diesen Kulturpessimismus hinsichtlich der Einführung neuer Medien so: "Es gilt als Faustregel, daß jedes neue Medium zunächst negativ bewertet und von Kulturpessimisten angegriffen wird. Lediglich für die Erfindung der Sprache und die Höhlenmalerei kann dies mangels vorhandener Aufzeichnungen nicht belegt werden" (Kunczik 1994, S. 16).

Viel Unsicherheit rufen Veränderungen im Generationenverhältnis hervor, das u. a. von den polaren Entwicklungslinien der Identifikation und der Abgrenzung geprägt ist. Positionen des "So-sein-wie" und "Anders-sein-als" können - polarisiert - zu rigiden Idealen der Persönlichkeitsentwicklung Heranwachsender werden.

In demokratisch verfaßten Kulturen bedienen sich Kinder und Jugendliche der vielfältigen Medien der Erwachsenenwelt ebenso wie sie eigene kulturelle Produkte schaffen (die dann häufig wieder von der Erwachsenenwelt zurückerobert werden!). Dazu gehören selbstverständlich auch die Bild-Medien, vor allen Dingen deshalb, weil Identifikation und Abgrenzung über mediale Vorbilder beiden Seiten erlaubt, sich jeweils probeweise von den (virtuellen) Phantasien zu distanzieren oder sie zu assimilieren. So-tun-als-ob und zu urteilen, es sei nur Phantasie, erlaubt in gewissem Sinne ein ungefährliches Probehandeln und ein stellvertretendes Agieren, das lediglich dort zu ernsten Konsequenzen führt, wo die Phantasie des Faszinierten mit seiner realen Persönlichkeit gleichgesetzt wird. Dabei deutet vielfach die Nähe zu besonderen demonstrierten Gewalt- und ausschweifenden Sexualphantasien eher auf ihr Gegenstück, also eine besonders große Verletzlichkeit und eine hochgradige Ängstlichkeit gegenüber dem anderen Geschlecht hin. Die Fehleinschätzung der Bedeutung von Phantasie, besonders dann, wenn sie als gefährlich wahrgenommen wird, hat in der Geschichte schon oft zu tragischen Irrtümern geführt: Die "Normalen"

(über deren "perverse" Phantasien man in der Regel nichts weiß) werden in ihrer Gefährlichkeit unterschätzt, und die "sozial-ethisch Desorientierten" (die ihre Angst und Grausamkeit zugleich z. B. an ihrer Vorliebe für medialen Horror demonstrieren), werden in ihrer Gefährlichkeit überschätzt. Letzten Endes beruhen diese Fehleinschätzungen auf einer paradoxen Haltung zu Phantasie und Realität (vgl. Büttner 1988; Trescher 1983).

Von daher kann das, was unter Jugendschutzgesichtspunkten als Schutz der Jugend vor den "Gefahren" der Erwachsenenwelt gesehen wird, auch umgekehrt als Schutz der erwachsenen Inhalte vor dem Zugriff der Jugendlichen gesehen werden. Die vielfältigen Rituale, in die Kinder und Jugendliche Elemente einbinden, die sie aus der Erwachsenenwelt "stehlen", zeigen, mit welcher Energie in diesem Übergang von beiden Seiten gedacht und gehandelt wird. Das, was Erwachsene als besonders jugendgefährdend kennzeichnen, ist von besonderem Interesse für so manche Jugendliche, selbst wenn es dann oft ganz andere Aspekte sind, an die sich das Interesse knüpft. Mit diesen Gedanken korrespondiert auch eine Erfahrung bisheriger Spruchpraxis: Szenen aus Filmen, die den erwachsenen Prüferinnen und Prüfern besonders prüfungsrelevant erschienen, erwiesen sich für die Jugendlichen selbst häufig als weniger bedeutsam (und umgekehrt? Vgl. v. Gottberg 1988, S. 51; Büttner 1985). Es sind dies meist die Elemente des Übergangs, nicht so sehr die der - psychologisch betrachtet - Selbstzensur (im Sinne der Prüferinnen und Prüfer) verbotener Szenen.

Am Beispiel des indizierten Films "Die Klasse von 1984" - ein remake des 50er-Jahre-Films "Saat der Gewalt" - sollen diese Überlegungen verdeutlicht werden.

In einem Rundfunkinterview über Horror- und Gewaltfilme sagten mehrere, zwischen 14 und 17 Jahre alte Jugendliche übereinstimmend, sie habe am meisten folgende Szene beeindruckt:Der etwa 16jährige Anführer einer Gang an einer amerikanischen High-School, Stegman, schlägt sich während einer Auseinandersetzung mit dem Musiklehrer Norris an Spiegel, Handtuchhalter und Waschbeckenrand in der Schultoilette Gesicht und Mund blutig. Vorausgegangen war ein Racheakt der Gang gegenüber dem Biologielehrer, mit dem der Musiklehrer gemeinsam gegen den Schülerterror vorzugehen versuchte. Hier der Verlauf der Szene:
***Norris:** Wenn du nochmal in meine Nähe kommst, dann mach ich dich fertig, du verdammter Hurensohn, ich schwöre, ich mach dich kalt, dich und deine Bande! (Norris drückt Stegman die Gurgel zu)*
***Stegman:** Fangen Sie doch an ... (Norris läßt Stegman los) ...ja, ich wußte, daß Sie's nicht tun ... Sie können mir gar nichts anhaben, weil Sie immer noch falsch rum denken. Aber wenn's dann ganz dick kommt, wenn's um's Töten geht, dann geht das große Fracksausen los, weil Sie zuviel verlieren ... Sie hätten mir sonst den Knorpel zerdrückt ... Oder vielleicht so (schlägt mit der Stirn gegen den Spiegel) ... oder so (schlägt mit dem Kopf gegen den Handtuchspender) ... oder vielleicht so (schlägt mit dem Mund auf den Waschbeckenrand).*
***Norris:** Hör auf damit, hör auf damit (Stegman beschmiert Norris mit Blut).*
***Stegman:** So, Jetzt waren Sie's Pauker, jetzt sind Sie fällig ... Jetzt sind Sie fällig ... (zu einem Sicherheitsbeamten, der in die Toilette kommt) Hey, der wollte mich fertig machen!*
***Sicherheitsbeamter:** Um Himmels Willen, Norris, sind Sie wahnsinnig geworden?*
Der so vom Anführer der Gang hereingelegte Musiklehrer, der dem Schuldirektor gegenüber die Selbstverstümmelung des Jugendlichen nicht beweisen kann (auch der Sicherheitsbeamte glaubte ja

Stegman), kämpft im show-down des Films schließlich gegen die Mitglieder der Gang um Leben und Tod.
Schmerzen auszuhalten und sich selbst körperliche Verletzungen zuzufügen, also Selbstverstümmelung, und dies vor Erwachsenen, von denen man abhängig ist, ist ein Thema, das in der Ethnologie in den verschiedensten Formen als zum männlichen Initiationsritual zugehörig bekannt ist. Bei der Initiation geht es um die Aufnahme der männlichen Jugendlichen in die Gemeinschaft der Erwachsenen, d. h. die praktizierten Rituale beziehen sich in erster Linie auf die verbindlichen Männerphantasien einer jeweiligen Kultur. Es ist verständlich, daß die Lebensgewohnheiten sogenannter primitiver Kulturen ein gewisses Training in Schmerzunempfindlichkeit erforderten, da vor allem Männer unter Einsatz ihrer körperlichen Mittel schmerzhafte Verletzungen bis hin zum Tod riskieren mußten. Je weniger "Natur" sie beherrschten, desto mehr waren sie auf magische Bewältigung ihrer Ängste angewiesen. In diesem Sinne scheint mir ein Ritual plausibel, daß den Erwachsenen die Fähigkeit demonstriert, Schmerzen bis hin zur Selbstverursachung zu ertragen. Damit zeigt also die beschriebene Filmszene allein in der Handlung des Jugendlichen, bevor er den Erwachsenen in einen Schuldzusammenhang verstrickt, einen bedeutsamen und vielleicht archetypischen Aspekt von Initiation: Schau her, wozu ich imstande bin, was ich aushalten kann.
Auf die Bedeutung einer solchen Thematik besonders am Beginn der Geschlechtsreife bin ich durch die Steigerung der Selbstverstümmelungsakte aufmerksam geworden. In einer verhältnismäßig langen Kameraeinstellung wird gezeigt, wie dem Jugendlichen das Blut aus der Tiefe des Mundes läuft. Da nicht erklärlich ist, woher solche Mengen Blut bei dieser Art von Verletzung stammen sollten und Stegman sich zumindest die Zähne hätte abschlagen müssen (was, wie man später sieht, nicht der Fall ist), muß die Szene auf eine tiefere Bedeutung des aus einer Körperöffnung fließenden Blutes hinweisen.
Das Fließen des Blutes aus einer Körperöffnung ist ein natürliches Erlebnis, das Jugendliche spätestens mit Beginn der Menstruation beschäftigt. Wie Jugendliche, und zwar männliche wie weibliche, diese Situation erleben können, beschreibt Bruno Bettelheim am Beispiel von Kindern, die in Internaten bzw. Heimen aufwachsen. Die Gemeinschaft Gleichaltriger spielt für diese Kinder eine bedeutend größere Rolle als für Kinder in Familien. Von daher beschäftigen sie sich auch sehr viel intensiver mit den jeweils altersspezifischen Problemen, so auch mit der Geschlechtsreife und den entsprechenden Ängsten und Phantasien (vgl. Bettelheim 1982, S. 31).
In mehreren Fallgeschichten beschreibt Bettelheim sehr unterschiedliche Reaktionen von Jungen und Mädchen auf die jeweiligen körperlichen Vorgänge der Menarche und der ersten Pollution, so auch die Verabredung einer Gruppe von zwei Jungen und zwei Mädchen, daß die Jungen jeden Monat in ihren Zeigefinger schneiden und das Blut mit dem der Menstruation vermischen sollten (vgl. Bettelheim 1982, S. 33). Eines der Mädchen erzählte schließlich "...ihrer Betreuerin (in der sie ein Mitopfer der Monatsblutung sah) ziemlich stolz von ihrem Plan, nach dem Männer ebenfalls jeden Monat bluten sollten und welche Macht es ihnen allen verleihen würde, wenn sie regelmäßig ihr Blut mischten." (Bettelheim 1982, S.34).
Wenn ich unterstelle, daß nicht nur die Sexualität an sich, sondern auch der Zeitpunkt ihrer ersten körperlichen Anzeichen zu den in unserer Gesellschaft am meisten verdrängten und doch am eigenen Leibe am deutlichsten spürbaren Vorgängen gehören, dann kann die Beschäftigung damit in der Öffentlichkeit nur in versteckten und verschlüsselten Bildern stattfinden. Hier komme ich auf das Bild der beschriebenen Filmszene zurück, in der man das Blut aus dem Mund fließen sieht. Auch wenn die Szene sich auf der Oberfläche der Spielhandlung zwischen einem Mann und einem Jugendlichen abspielt, der den Erwachsenen in seine Selbstverstümmelung verstrickt, so deutet das verwendete Bild wie auch die Reaktion der jugendlichen Zuschauer darauf hin, daß hier ein für die

männlichen Jugendlichen entscheidendes Thema abgehandelt wird: im Akt ritualisierter Selbstverstümmelung das Fließen des Blutes aus einer Körperöffnung herbeizuführen, was sich bei den Mädchen in Bettelheims Beispiel als naturhafter Vorgang mit der Vorstellung von Macht verbindet. Und um Macht geht es ja auch in der Filmszene mit Schüler und Lehrer (genauer gesagt um die Ohnmacht des Lehrers).
Bei der Filmszene aus "Die Klasse von 1984" scheint es sich vor allem um Aspekte eines Männerrituals zu handeln, welches neben der Thematik der Revolte (wer bestimmt, was an der Schule geschieht) auf einer tieferen Ebene auch die Angst der erwachsenen Männer vor den Frauen beinhaltet. Dies zeigt sich u.a. an der unterschiedlichen Reaktion zuschauender Frauen und Männer einer Medienarbeitsgruppe der HSFK: Während die Männer den Beginn der Szene als den Versuch des Jugendlichen werteten, bei dem Erwachsenen, von dem er abhängig ist, Mitleid zu erwecken, war den Frauen von vorneherein klar, daß der Lehrer in eine "Falle" gelockt werden sollte. Die Verblendung des Lehrers im Film und die spezifische Wahrnehmung der zuschauenden Männer lassen eine Verdrängung vermuten, bei der es wohl um die Verknüpfung von Herrschaft mit Rachegefühlen infolge von Kränkung und Verletzung geht. Während die Frauen dieses "Spiel" zwar durchschauten, waren sie aber verständnislos gegenüber den Wiederholungen von Naivität sowohl bei den Film"helden" als auch bei den übereinstimmenden Phantasien der zuschauenden Männer. Einigkeit dagegen herrschte in der Beurteilung der im Film dargestellten Frauenbilder: Entweder sind die Mädchen oder Frauen den Männern gegenüber brav und geschlechtslos, Prostituierte oder sie werden vergewaltigt. Diese Frauenbilder entsprechen damit denen, die Theweleit als "weiße Krankenschwester" und "proletarische Hure" aus den Phantasien soldatischer Männer herausgearbeitet hat (vgl. Theweleit 1980, S. 61ff.).

Die Indizierungsbegründung der BPS greift ganz andere Szenen als jugendschutzrelevant heraus:

"Das bewährte Handlungsschema, die Auseinandersetzung zwischen dem Guten, in diesem Fall Andrew Norris und den 'Schlechten', hier die Stegman-Bande, bietet die Gelegenheit, eine Reihe von Brutalitäten grausamster Art in epischer Breite zu schildern, die darüberhinaus, sofern sie von dem 'Guten', der für Kinder und Jugendliche eine typische Identifikationsfigur bietet, begangen werden, auch noch als gerechtfertigt erscheinen. Norris, der 'Gute', wird, wie die Verfahrensbeteiligte zutreffend ausführt, als besonders vernünftig und mutig geschildert. Er hat ein sympathisches Wesen und versucht zunächst, die gewalttätigen Jugendlichen davon zu überzeugen, daß man mit Terrormethoden nicht weiter kommt. Ihm gegenüber steht die Stegman-Bande. Sie sind unsympathisch, abenteuerlich kostümiert, dumm und insbesondere aggressiv.
Ihre 'Vernichtung' ist von Anfang an vorprogrammiert. Sie begehen eine Reihe von Untaten, schlagen Schüler zusammen, verprügeln den Lehrer Norris, töten die geliebten Kaninchen des Biologielehrers und, um den jugendlichen Zuschauer nun endlich auf die langersehnte Racheorgie vorzubereiten, wird letztendlich Norris schwangere Frau von ihnen vergewaltigt.
Von diesem Zeitpunkt an artet der vorher schon gewalttätige Film in eine Brutalorgie aus. Gewalttätigkeiten werden genüßlich ausgemalt.
Zu Anfang schlagen die Banden Norris zusammen. Er rafft sich wieder auf. Die Punks trennen sich. Norris und der erste Punk treffen sich. Mit kaum vorstellbarer Grausamkeit schlagen die beiden zu, Ketten werden benutzt. Dann wird eine Motorkreissäge in Betrieb

gesetzt. Norris hält den Punk an der Säge fest, so daß diesem zuerst - wohl - ein Arm abgetrennt wird. Das reicht aber noch nicht aus. Norris hält ihn weiter fest und schiebt ihn in eine Position, so daß er von der Säge zerteilt wird und stirbt.
Weiter geht die Menschenjagd. Norris kämpft gegen den zweiten Punk. Er gießt Benzin aus, das er ansteckt, als der Punk sich gerade in der Lache befindet. Das Opfer verbrennt. Dabei und danach ist sein verbrannter Körper mit scheußlich entstelltem Gesicht längere Zeit deutlich zu sehen.
Der dritte Punk wird mit einer Stange zusammengeschlagen. Das Punk-Mädchen überfährt ihn bei einem Unfall und ist selbst schwer verletzt. Blutend liegt sie schwer verletzt und hilflos im Autowrack, aber Norris zwingt sie, ihm den Aufenthaltsort seiner Frau auf dem Dach bei Stegman zu verraten.
Als Höhepunkt folgt die Tötung Stegmans. Norris und Stegman kämpfen. Stegman bricht durch das Fenster, kann sich aber noch festhalten. Nach kurzer Überlegung stößt Norris zu, so daß Stegman weiter fällt. Der Zuschauer sieht dann den an einem Seil erhängten Stegman über den Konzert-Zuschauern baumeln.
Der Inhalt der Kassette wirkt, wie sich der vorstehenden Darstellung ergibt, durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, wenn Grausamkeiten gerechtfertigt erscheinen, wenn sie im Dienste einer guten Sache oder von Personen begangen werden, mit denen sich ein Junge identifizieren kann (Rudolf Stefen in Erläuterungen zum GjS zu §1 *unter Bezugnahme auf die Studien von Bauer/Selg, Nomos Verlag, Baden-Baden).*" (Entscheidung Nr. 3286 der BPS vom 13.1.1983)

Der Ethnologe Klaus E. Müller hat darauf hingewiesen, daß die Regelungen von männlichen Jugendlichen und Männern, die ihnen in der Übergangsproblematik hilfreich erschienen, wesentlich aufwendiger und elaborierter sind als die von Mädchen oder Frauen (Müller 1984, S. 336). Und insgesamt gibt es ja auch bedeutend mehr männliche Medienproduktionen im Schnittpunkt des Jugendmedienschutzes als weibliche. Möglicherweise meint man in der Medienschutzdebatte in den meisten Fällen sowieso nur Jungen und Männer, wenn man von Jugendlichen und Erwachsenen spricht. Die "im freien Spiel demokratischer Kräfte" sich herauskristallisierenden kulturellen Beziehungsrituale des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen haben denn auch durchgängig männlichen Charakter.

Die Erziehungswissenschaftlerin Renate Luca hat dargelegt, daß die Problematik von Ursache und Wirkung bei Mädchen in bezug auf Horror- und Gewaltfilme sich ganz anders darstellt als für Jungen: "Die Faszination von Gewaltvideos ist bei Mädchen wie bei Jungen anzutreffen. Ich denke, weibliche Jugendliche erleben angesichts des vorhandenen Angebots an Filmen verstärkt Identifikationsmuster, die ihre gesellschaftliche Macht- und Sprachlosigkeit unterstützt. In einer Zeit, in der es unweigerlich ansteht, Frau zu werden, verstärken diese Bilder eher die Tendenz der Mädchen, in der moralischen Unschuld und damit Abhängigkeit zu verharren. Die Filme bieten für die Mädchen keine Kompensationsmöglichkeit für die eigene Ohnmacht, da sie sich nicht mit dem Aggressor identifizieren, selbst wenn er als weibliche Person dargestellt ist...Die Jungen geben sich cool, ihnen kann der Schrecken nichts anhaben, die Mädchen hingegen zeigen ihre Angst. So wird aus der gemeinsamen Video-session ein Spiel der Geschlechter: Die Mädchen offenbaren den Jun-

gen ihre Körperreaktionen, die Jungen lassen sie ihrerseits am 'starken Gefühl' teilhaben " (Luca 1991, S. 138 f.). Und so ist es vielleicht gar nicht einmal verwunderlich, daß auch in der unmittelbarem Jugendmedienschutzarbeit eine männliche Spruchpraxis vor"herrscht": "Frauen sind über die Jahre in den FSK-Gremien stets eine kleine Minderheit. Schnittauflagen, Alterseinstufungen wären wohl andere gewesen, wenn mehr Frauen über die Filmfreigaben zu entscheiden gehabt hätten - die Geschichte der FSK wäre wohlmöglich eine andere" (Elschot 1989, S. 8).

Andererseits ist in den letzten Jahren sehr heftig darüber diskutiert worden, ob Grausamkeit letztlich eine Domäne der Männer sei. Bei allen Vorbehalten, die man gegen eine solche These erheben muß, würde damit übereinstimmen, daß Männer eben am besten um die Verführbarkeit wissen, welcher autoritärer und autoritativer Zusammenhänge es bedarf, um aus ganz normalen Menschen sadistische Quäler zu machen. Ernst Federn, der währed des Nationalsozialismus zusammen mit Bruno Bettelheim im KZ gequält worden ist, hat in einer eindrucksvollen Szene beschrieben, wie ein ganz unbescholtener junger Mann in der SS zu einem sadistischen Lageraufseher in einem KZ wurde: "Ein (...) Strafexerzieren brachte mich, während ich lief, hüpfte und andere Übungen ausführte, auf die Idee, eine 'Psychologie des Terrors' zu schreiben; und das kam so: Die Befehlsgewalt hatte an diesem Tag ein vielleicht 18jähriger SS-Mann mit einem sympathischen Jungengesicht. Anfangs gab er seine Befehle auch nur zögernd, offenbar zum ersten Mal und man sah ihm an, wie unsicher er sich fühlte. In der ersten Viertelstunde wunderte er sich anscheinend selbst darüber, daß er, ein so junger Bursch, durch ein einziges Wort zweihundert erwachsene Menschen zum Laufen oder Springen antreiben konnte. Ich beobachtete den jungen Peiniger und bemerkte, wie seine Züge denen eines kleinen Jungen ähnlich wurden, der, voller Erstaunen, zum ersten Mal mit Lebendigem spielt. Wie ein kleiner Junge bekam auch unser Peiniger bald mehr Mut. Die Befehle wurden immer schneller und freier gegeben und jedesmal gefiel es ihm besser, die Gefangenen auf seine Befehle hin vor sich 'herumtanzen' zu sehen. Jeder Soldat weiß, wie unangenehm ein solches Strafexerzieren ist, denn auch für Rekruten ist es eine der unangenehmsten Strafarten. Unser SS-Mann wußte also sehr gut, was er uns antat und man konnte geradezu von einem Moment zum anderen beobachten, wie er in den Sadismus hineinglitt, in dem er sich allerdings sehr wohl zu fühlen schien." (Federn 1989, S. 53)

Es gibt eine ganze Reihe solcher Beispiele, die belegen, daß es nicht der fiktionalen Vorlage bedarf, um in Menschen grausame Impulse wachzurufen, und daß es auch die ganz normalen und nett aussehenden Menschen sind, in denen solche Sadismen schlummern (vgl. z. B. Calley: "Ich war gern in Vietnam", 1972). Der Psychologe Stanley Milgram hat mit seinen Untersuchungen zur Aggressionsbereitschaft seinerzeit großes Aufsehen erregt: Unter autoritären Bedingungen sind völlig unauffällig erscheinende Menschen offenbar zu größten Gewalttaten fähig (vgl. Milgram 1978). Möglicherweise geht sogar von der "Normalität" die größte Gefahr aus.

An den Beispielen von Extremvarianten jugendlichen Handelns wird immer wieder zu belegen versucht, wie verführerisch Gewaltmedien seien. Möglicherweise liegt dort genau der Kern des Problems: die Verführung des Normalen zu einem "unmenschlichen" bzw. durchaus menschlichen sadistischen und grausamen Verhalten. Praktizierter Jugendmedienschutz

bzw. das Sich-Befassen mit einer Grenze, ab der etwas als für Heranwachsende gefährlich gilt, wäre demnach gleichzeitig als ein Versuch zu verstehen, in einer demokratischen Kultur eine Balance zu finden zwischen dem, was besser unter Verschluß zu halten wäre und einem tolerierbaren, also ungefährlichen Maß zugelassener "gefährlicher" Phantasien und Wünsche (und zwar unabhängig davon, welche Jugendlichen und welche Erwachsenen sich tatsächlich mit der Materie befaßten und abhängig von dem jeweiligen historischen Kontext). Da eine generelle staatliche Beschränkung im Sinne einer Zensur kultureller Produkte in Demokratien nicht durchsetzbar ist, muß hier möglicherweise der Jugendschutz herhalten, um zu kulturellen Begrenzungen zu kommen - in allen Facetten der unterschiedlichen Altersfreigaben.

Was vor noch 20 Jahren nicht mit der demonstrierten Normalität vereinbar erschien, kann heute gefahrlos gezeigt werden. Eine neue Generation ist herangewachsen, die aktuelle Symbole zur Darstellung der Ambivalenz von Angst vor der Gewalt und Lust auf die Gewalt benutzt. Das, was heute verboten werden muß, kann für die nächste Generation dann wieder bedeutungslos sein und so fort. Was wahrscheinlich immer gleich bleibt, ist das Ausmaß der Angst vor den - stellvertretend durch die Prüfer "vorgefühlten" - bewußt oder unbewußt erkannten eigenen Impulsen. Was ebenfalls gleich zu bleiben scheint, sind die auf der Ebene der archetypischen Szenen (von menschlichen Begegnungen) verwendeten Rituale und Symbole, für deren Zur-Schau-Stellung bisher jedes Bild und Darstellungsmedium im Laufe der Geschichte herhalten mußte. So manches remake eines Filmes spricht wahrscheinlich für einen zeitlos bedeutsamen Kern einer Story, quasi als "Spiegel" für die in der menschlichen (Kollektiv-)Seele vorhandenen Zwiespalt zwischen Zivilisation und Wildheit, zwischen Natur und Kultur (vgl. König 1987).

Prüferinnen und Prüfer können so als stellvertretende Seismographen für den gerade noch zu tolerierenden Angstlevel in einer Kultur verstanden werden, denen die Produzenten von Medienprodukten immer wieder neues Material vorführen, an denen die Grenzen neu erfühlt werden: "Mit Kommentaren wie: 'Na, das kann ja heiter werden' oder 'Der Videoausschuß hat ja ein mieses Programm diese Woche'", so die Jugendmedienschutzsachverständige Andrea Urban am Beginn einer Prüfungsperiode in der FSK, "macht man sich gegenseitig Mut, während der erste Film anläuft" (Urban 1994, S. 14). Eine gewisse Erleichterung stellen anschließend viele, die sich solchen Streifen "unfreiwillig" aussetzen, fest, denn die Fiktion ist niemals so schlimm wie die Realität zwischenmenschlicher Grausamkeiten - von der "einfachen" Kindesmißhandlung bis hin zu sadistischen Kampfhandlungen im Krieg oder gar dem Genozid (vgl. Büttner 1990, S. 41 f.).

Aber noch ein zweiter Gesichtspunkt ist bei der Bewertung des Jugendmedienschutzes in einer Demokratie von besonderer Bedeutung: Der Jugendmedienschutz verteidigt auch die Grenze einer Zensur nach oben. Bei allzu starkem Druck helfen Jugendmedienschützer gegen eine allzu starke gesetzliche Reglementierung und sorgen so ebenfalls für eine Balance zwischen Freiheit und Beschränkung. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Medien selbst zu verschärften Gesetzen auffordern, deshalb, weil sie mit Gewalt gegen Gewalt in den Medien Stimmung machen (vgl. Hamburger 1994). Gerade wenn man sich der Auffassung anschließen kann, die mediale Gewalt sei nur bedingt ursächlich "gefährlich" für Kinder und Jugendliche (wie es etwa die Risiko-These nahelegt), sind Jugendmedienschutzex-

perten bzw. Medienklassifikateure auch Fachleute dafür, was nicht durch Bildschirmmedien induziert ist. Was bedeuten diese Überlegungen für eine künftige europäische Diskussion?

Europäische Annäherungsprozesse

Wenn schon in verschiedenen Regionen in der BRD kulturelle Unterschiede im Zugang zu Gefährlichkeit von Medien für die "Normalität" zu registrieren sind (vgl. Bayern gegen den Rest der Republik), um wieviel mehr muß man dann gravierende Unterschiede zwischen den verschiedenen europäischen Ländern erwarten! Nicht nur z. B. zwischen Frankreich und der BRD, Schweden und Spanien, sondern auch innerhalb dieser Länder sind ja in ähnlicher Weise wie in der BRD gravierende Unterschiede wahrscheinlich. Die Vielfalt der kulturellen Unterschiede im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen - wie auch immer sie historisch/religiös begründet sind - ist mehr als ein Übersetzungsproblem des Wortes "Jugendlicher" und "Erwachsener" in die verschiedenen Sprachen. Jugend in Bayern und in Schleswig-Holstein, in der Bretagne und in Kalabrien, am Nordkap und in Polen kann ganz unterschiedliche Ausprägungen, Verpflichtungen und Rituale in der Begegnung mit den entsprechenden Erwachsenen haben, abgesehen davon, daß sich der kulturelle Kontext des staatlichen Systems für diese einzelnen Länder ganz unterschiedlich darstellt und auch ganz unterschiedlichen historischen Wurzeln entspringt. Selbst in der medienwissenschaftliche Debatte innerhalb der BRD gibt es ganz unterschiedliche Auffassungen des Begriffs "Jugend" (vgl. z. B. Kübler 1987).

Ich spiele bei den nationalen Unterschiedlichkeiten vor allem auf die mit dem Wort Jugend verknüpfte Assoziation von Protest und Autorität an, die ja nicht nur in dem Problemfeld Jugend eine Rolle spielt, sondern auch im Problemfeld Bürger und Staat, Herrschaft und Beherrschte. Alfred Grosser z. B. charakterisiert die heutige gesellschaftliche Situation, in der sich Frankreich und die BRD im Hinblick auf die "Medienlandschaft" befinden, folgendermaßen: "Rundfunk, Fernsehen und Presse sollten sich die Ungeheuerlichkeiten vergegenwärtigen, die sie tagtäglich zum Phänomen Arbeitslosigkeit vom Stapel lassen. Da spricht man von 'dégraisser', im Deutschen noch drastischer 'abspecken', als seien hundertausende Menschen lediglich überflüssiger Speck, den die Gesellschaft jahrzehntelang mit sich herumtrug. Die Hinnahme einer solchen Sprache - und Sprache ist enorm wichtig - ist begleitet von übergroßem Respekt vor den Mächtigen. In Deutschland hat man diese Achtung weniger vor den Politikern als vor dem komplexen Phänomen Wirtschaft. Hier nimmt die Achtung fast devote Züge an. Demgegenüber hat man in Frankreich übergroßen Respekt vor der gesellschaftlichen Elite, Absolventen der Eliteschulen, die sich danach in der Politik, der Wirtschaft, aber auch in den Medien tummeln" (DFJW 1993, S. 8). Grossers französischer Blick auf deutsche Verhältnisse, nämlich daß man in unseren Medien sehr viel vorsichtiger mit der Wirtschaft als mit den Politikern umgehe, wohingegen in Frankreich Politiker in den Medien fast unantastbar erschienen, stimmt mit unserer Selbstwahrnehmung ebensowenig überein, wie die Selbstwahrnehmung der Franzosen mit unserer Einschätzung: In der BRD nämlich werden Wirtschaftsunternehmen ebenso "respektlos" in den Medien behandelt wie Politiker. In französischen Augen wird die Identifikation der Deutschen mit ihrem "Wirtschaftswunder" vielleicht ein wenig überschätzt.

Umgekehrt nehmen wir das Verhältnis zu Eliten und Autoritäten offenbar anders war als Franzosen. Der Unterschied im Verhältnis von Autorität und autoritativem Verhalten, von Gesetz und Respekt wird vielleicht durch folgende Anekdote deutlich: An einem kleinen See bei einem mittelfranzösischen Dorf ist ein Schild aufgestellt, Baden verboten (mit allen möglichen Hinweisen auf Gesetz und Strafe). Während wir als Deutsche noch respektvoll überlegen, ob wir dem wegen des heißen Wetters heftigen Wunsch nach Abkühlung folgen, fällt unser Blick auf das hinter dem Schild liegend Strandstück. Dort tummelt sich nahezu das gesamte Dorf (es wäre nicht verwunderlich, wenn sich auch der Bügermeister darunter befinden würde), und neben einem Imbißstand ist auch noch ein Toilettenwagen aufgestellt. Kann man bei diesem Verhältnis von Gesetz und Verhalten nicht auch die Klage eine bundesrepublikanischen Abgeordneten besser verstehen, die Verordnungen von Maastricht über die Begrenzungen der Massenkommunikation hinsichtlich Gewalt und Pornographie seien zwar verabschiedet, würden aber von den verschiedenen europäischen Staaten nur sehr unterschiedlich, zum Teil gar nicht umgesetzt: "Haupthindernis für einen wirksamen Jugendschutz auf EG-Ebene ist nicht die derzeitige Formulierung des Artikels 22, sondern sein ungenügender Vollzug", so Claudia Nolte von der CDU/CSU im Rahmen einer Debatte über einen SPD-Antrag im Bundestag, "...der versucht, das, was über die Fernseher in die Wohnzimmmer und Kinderzimmer gelangt, gesetzlich mit engeren Schranken zu belegen..." (JMS-Report 16/93, S. 49-53).

Hier tut sich neben den Problemen der kulturellen Unterschiede im Umgang mit Gesetz und Autorität am Thema Jugend/Erwachsene auch der Unterschied in den jeweiligen nationalen Rechtsauffassungen auf. Welche Bedeutung haben sie für die jeweiligen Bürger? Welches Ansehen genießen sie in der jeweiligen (kulturellen) Öffentlichkeit? Für die BRD jedenfalls resümiert Klaus Walther: "...daß die aufgrund des Legalitätsgrundsatzes zur Verfolgung pornographischer Schriften in allen ihren Erscheinungsformen verpflichteten Strafverfolgungsorgane in der Öffentlichkeit immer wieder als 'Moralapostel', 'Saubermänner', 'Pornojäger' oder gar als 'dumme Juristen' (...) verunglimpft werden, was deren Einsatzbereitschaft nicht gerade fördert. Daß Repräsentanten der Gesellschaft den bisweilen mit Hohn und Spott überschütteten Strafverfolgungsorganen einmal 'Rückendeckung' geben, ist dagegen sehr selten" (Walther 1992, S. 41). Möglicherweise wird Juristen in anderen Ländern durchaus anders begegnet.

Wenn man sich die vorhandenen Modelle des Jugendmedienschutzes in den verschiedenen europäischen Ländern anschaut, werden eklatante Unterschiede sichtbar. Dies nicht etwa, weil dort in unserem Sinne nicht effektiv genug gearbeitet wird, sondern weil dort der Jugendmedienschutz eine andere Bedeutung im Kontext von Jugend, Autorität und Protest, Strafverfolgung und schließlich im Umgang mit Aggression und Sexualität hat. Wird dort das tolerierbare Maß an fiktional demonstrierter Gewalt und Sexualität überhaupt am Jugendmedienschutz bestimmt? Gibt es vielleicht ganz andere kulturelle Bereiche, die für die gesellschaftliche Balance zwischen Angst vor und Lust auf Gewalt und Sexualität sorgen?

Inwieweit bereits in der kulturellen Organisation der BRD sich aus dem Schnittpunkt Aggression/Sexualität/Jugend/Erwachsene Probleme ergeben, wird aus den Entscheidungen der FSK-Ausschüsse deutlich: "In den Ausschüssen konnte man zumeist mit sehr vernünftigen Menschen diskutieren - über die Meinung der Gesellschaft zur Darstellung von Sexua-

lität. Als Oswald Kolle in den 60er Jahren bei seinem 'Dein Mann, das unbekannte Wesen' zum ersten Mal in einem deutschen Kinospielfilm einen erigierten Penis zeigen will, sperrt sich der Ausschuß allerdings. Oswald Kolle: 'Die Männer im Ausschuß waren allesamt der Meinung: Das muß raus. Die einzige Frau aber, so wurde mir später berichtet, hat darauf bestanden, daß er drin bleibt - und er blieb drin.' Wer die wenige Sekunden lange Szene heute sieht, die in medizinischem Jargon mit klinisch anmutenden Bildern von der durchschnittlichen Penislänge berichtet und dabei mit einem Zeigestock operiert, wundert sich" (Elschot 1989, S. 8).

Vollends schwierig wird die Bewertung von fiktionaler Gewalt und Aggression im Zusammenhang mit dem Kriterium, ob es sich um künstlerische Darstellung handele. Hier gibt es über verschiedene Organisationsformen hinweg immer wieder divergierende Urteile und die Schwierigkeiten, Abgrenzungen zu finden. Rambo III z. B. wurde von der FSK ab 18 Jahren freigegeben. Die Filmbewertungsstelle erteilte ihm das Prädikat wertvoll. Die Videofassung wurde von der BPS indiziert, worauf die Vertriebsfirma mit dem Hinweis auf das Prädikat eine Klage anstrengte und den Kunstvorbehalt geltend machte. Die Richter des Verwaltungsgerichts Köln hoben die Indizierung auf. Dagegen ging wiederum die BPS in die Berufung. Da inzwischen ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorlag, das die BPS verpflichtete, deutlicher als bisher zwischen Kunstschutz und Jugendschutz abzuwägen, wies das Oberverwaltungsgericht die Berufung der BPS zurück: Ein Film, der von der Filmbewertungsstelle ein Prädikat erhalten habe, könne nicht mehr indiziert werden (vgl. v. Gottberg 1992, S. 4).

Die Gratwanderung zwischen Zulassen und Verbieten wird von Beierwaltes und Neumann-Braun in etwas anderer Akzentuierung aufgegriffen. In ihrer Beschreibung der Arbeitsgrundlage der BPS kritisieren sie, daß die Konkretisierungen, was jugendgefährdend sei, nicht umfassend weiterhelfe: "...denn was 'unsittlich' oder gar 'verrohend' sei, bleibt eben so offen wie der Begriff der 'sozialethischen Desorientierung'. Und die im Rahmen der Bewertung pornographischer Darstellungen angewandten 'wissenschaftlichen' Kriterien von 'Spreiz-' bzw. 'Steigungswinkel', die das Merkmal des 'Unsittlichen' beschreiben sollen, entbehren nicht einer gewissen Komik. Und was ist 'verrohend'? Wann wird Krieg verherrlicht? War nicht der Golfkrieg selbst eine Kriegsverherrlichung, da er als ultima ratio zur Durchsetzung des Völkerrechts galt? Wie will aber die BPS Jugendlichen verdeutlichen, daß ihre 'Kriege ohne Toten' moralisch verwerflicher seien als die 'Kriege mit Toten' der Erwachsenen, die täglich im Fernsehen zu sehen sind?" (Beierwaltes/Neumann-Braun 1992, S. 23).

Wenngleich für alle Kulturen diese beiden Erlebnisbereiche immer schon die zentralen "gefährlichen" waren und sind, so zeigen sich doch ganz unterschiedliche nationale Ausformungen und Auffassungen von Toleranz, sei es, daß (männliche) Aggressionsneigung in staatlich legitimierter militärischer Form zum Ausdruck kommen darf, sei es, daß es in anderen Nationen eine andere Einstellung zu ehelicher Moral und gelebter Sexualität gibt als jeweils in der BRD. Und auch hier wieder können wir durchaus annehmen, daß es ähnlich wie in allen europäischen Ländern deutliche regionale Unterschiede geben dürfte.

Die europäische Annäherung im Medienbereich wird zusätzlich gewissermaßen überschattet von den amerikanischen Einflüssen. Nicht nur als Vorreiter technologischer Entwicklungen,

sondern auch als Produzent kultureller Bild- und Tonprodukte sind die USA ja für die meisten europäischen Staaten durchaus inzwischen kulturprägend - auch wenn es wie z. B. in Frankreich heftige Anstregungen gibt, sich dieser kulturellen Kolonisierung zu entziehen. Wenn auch "Rambo" in ganz Europa zu einer Kultfigur von männlichen Kindern und Jugendlichen geworden ist, so hat wohl jedes Land seine kulturell eigene Interpretation der heldischen Aspekte von Rambo. Dennoch: Rambo ist ein Vietnam-Veteran, hat also mit einer europäischen Figur zunächst einmal wenig zu tun. Und auch für andere Bereiche kulturellen Lebens als die der Heldentaten haben amerikanische Serien Vorbilder geliefert, die nicht unbedingt mit den Beziehungsorganisationen in den europäischen Nationalstaaten übereinstimmen, was Aggression und Sexualität anbelangt. Dies ist z. B. für stark sexuell angelegte amerikanische Horrorvideos nachgewiesen worden.

Mit der Amerikanisierung von Medien und Märkten haben wir gewissermaßen einen Vorgeschmack bekommen, was Vereinheitlichung bedeuten könnte. Dieser Vereinheitlichung und der den USA immer wieder anphantasierten Grenzenlosgkeit (vgl. die Marlboro-Reklame, seit mehreren Jahrzehnten immer noch auf unseren Plakatwänden, König 1987)) in Bewegung und Konsum stehen im Europäisierungsprozeß ganz andere Tendenzen entgegen: Die anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten scheinen den Europäisierungsschub bei der Bevölkerung eher gebremst zu haben, als daß man sich von ihm eine Lösung innerstaatlicher Probleme erhofft: "Vierzig Jahre lang gestaltete man ein Europa der Wirtschaft, der Eliten, der Technokraten, des Rechts. Und eines Tages entschließt man sich, dieses Europa dem Votum der Wähler zu überlassen. Und dieses Votum findet in einer Zeit schwerer Krisen statt: einer nationalen Krise, einer Verunsicherung bezüglich der herkömmlichen Wertvorstellungen, kurz, einer Krise der Demokratie mit den Implikationen Wirtschaftsrezession und Arbeitslosigkeit. Man darf sich doch nicht wundern, wenn die Menschen diesem technokratischen Europa mit seinen teilweise höchst abstrusen Entscheidungen etwa zur Zusammensetzung der Käsesorten oder der Schokolade mit schroffer Ablehnung begegnen" (DFJW 1993, S. 8).

Die Ablehnung eines Europas der technologisch-ökonomischen Vereinheitlichung ist aber - genauer betrachtet - auch auf den "gender-gap" zurückzuführen: Der nicht nur im Medienbereich vorherrschenden Ideen und Initiativen von Männern stehen die Voten von Frauen entgegen:

- Ob es sich um die bayerischen Landfrauen handelt, die gegen zuviel Gewalt im Fernsehen protestieren (und zwar ausgerechnet gegen die politischen Meinungsführer, die diese Gewalt mit der weiteren Privatisierung des Fernsehens wahrscheinlich weiter steigern helfen; vgl. Schmidt 1988; vgl. auch Everschor 1993),
- ob es die Mütter sind, die bei der familiären Mediennutzung nicht mitbestimmen dürfen, gleichwohl aber für die Mediennutzung ihrer Kinder verantwortlich zeichnen,
- ob es um die Prüferinnen geht, die in den Zensurgremien die Minderheit darstellen oder
- ob es die Wählerinnen etwa Dänemarks sind, die mehrheitlich gegen Europa votieren (vgl. Biester u.a. 1994),

in nahezu allen Bereichen, die Kunst, Kultur, Ökonomie und Demokratie betreffen, wird man auf eine ähnliche Variante des Geschlechterverhältnisses stoßen: "Frauen haben sich

mit den Kräften, die den Prozeß der europäischen Integration in die eine oder andere Richtung vorantreiben, bislang wenig auseinandergesetzt; wenn überhaupt, so richtete sich ihr Augenmerk eher darauf, ob das 'europäische Haus' für Frauen bewohnbar sein würde oder nicht" (Holland-Cunz u.a. 1994, S. 10). Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn sich Frauen auch stärker in den Prozeß der kulturellen Auseinandersetzung um verbotene und erlaubte Bildmediendarstellungen einmischen würden.

Damit wären wir zu unseren anfänglichen Überlegungen zu dem gesellschaftlichen Rahmen zurückgekehrt, den Jugendmedienschutzbemühungen zu berücksichtigen haben: der Primat wirtschaftlicher Motive. Welche Konsequenzen können daraus gezogen werden?

1. Eine Grenze zwischen Jugendlichen (Kindern) und Erwachsenen, was kulturelle Produkte anbelangt, die "schlafende Hunde wecken könnten" (um es in einer Verdichtung zu benennen: die Lust an sadistischer Sexualität und die realen Konsequenzen enthemmter Gewaltimpulse), ist in einer demokratisch verfaßten Gesellschaft oder gar Staatengemeinschaft unbedingt notwendig - in welcher Ausprägung im Detail auch immer. Die Frage, ob die Jugend vor den Produkten Erwachsener oder diese vor den Zugriffen von Kindern geschützt werden müßten, markiert u.E. dabei nur die manifeste Ebene des latenten Problems, wie eine Kultur aggressive und sexuelle Impulse - besonders bezogen auf die männlichen Mitglieder - unter einer akzeptablen Kontrolle halten kann.

2. Im Verständnis demokratisch verfaßter Gesellschaften wäre es eine gute Lösung (gemessen an den deutschen Erfahrungen, die wohl im europäischen Maßstab den extremen Pol darstellt), wenn es zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung der Fernsehsender auf europäischer Ebene käme. Allerdings müßte dazu wahrscheinlich innerstaatlich oder europäisch verbindlich juristischer Druck gemacht werden. Wirtschaftliche Überlegungen könnten einen solchen Prozeß befördern: Mit verbotenen Produkten lassen sich keine legalen Geschäfte machen.

3. Wenn es gelingt, im Rahmen der europäischen Prozesse, die zur Selbstbeschränkung führen, Begriffe zu finden, die über die Verschiedenheit der nationalen Beziehungsverhältnisse zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, besser noch für die Tabuzonen von Aggression und Sexualität kompromißfähig sind, gäbe es eine gewisse Chance, im Vorfeld eine Arbeitsgrundlage zu schaffen, die Chancen auch auf staatliche Zustimmungen erhält.

4. Die Selbstbeschränkung steht und fällt allerdings mit dem (kulturellen) Verhältnis der Menschen in den verschiedenen Nationalstaaten zu Aggression und Sexualität, zu Gesetz und Gehorsamsbereitschaft. Ein Verständnis und einen Respekt für diese Unterschiede aufzubringen und den "common ground" - wie es in der Begrifflichkeit der Mediation genannt wird - zu finden, dürfte die Hauptherausforderung auf dem Weg zu gemeinsamen Vorstellungen eines europäischen Jugendmedienschutzes sein.

Kindheit im Halbstunden-Takt. Europäischer Jugendmedienschutz - ein erster Schritt

Staatlichen Organisationen des Jugendmedienschutzes - wenn es sie in den europäischen Ländern überhaupt gibt - sind in der Regel die Hände gebunden, unabhängig von besonderen zwischenstaatlichen Abkommen, Eigeninitiative hin zu europäischen Regelungen zu betreiben. Die europäische Fernsehrichtlinie sieht eine solche Aktivität jedenfalls nicht vor. Von daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Entwicklung eines europäischen Jugendmedienschutzes allein von privaten Initiativen abhängig. Wie sich ein erster Anfang der Kommunikation Länder- und kulturübergreifend gestaltet hat, wollen wir i. F. an einer ersten gesamteuropäischen Tagung mit Mitgliedern bzw. Leitern europäischer Film-Klassifikationsorganisationen beschreiben. Zugleich sollen daran die bisher diskutierten grundsätzlichen Unterschiede deutlich werden.

Auf Einladung der FSF fand vom 8. - 9.2.1995 in Berlin eine erste Tagung statt, die zunächst einmal dem gemeinsamen Kennenlernen, d.h. gewissermaßen einer "Eröffnung des Feldes" europäischer Jugendmedienschutz dienen sollte. Es nahmen teil: xx xy xz. Um einen ersten Vorgeschmack auf die zu erwartenden Schwierigkeiten der europäischen Verständigung zu bekommen, wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fünf Minuten eines der FSF vorliegenden Porno-Films eingespielt. Dieser Film hatte bei den deutschen Prüfern eine gewisse Unsicherheit der Klassifizierung hervorgerufen: Sollte er als pornographisch (im Sinne des §184) eingestuft werden oder nicht? Immerhin hing davon die Zuordnung zu einer bestimmten Sendekategorie (z.B. ab 22.00 Uhr, ab 23.00 Uhr etc.) für den Privatsender ab, der den Film zur Prüfung eingereicht hatte.

Die Unsicherheit der Prüfer geht auf die bundesrepublikanische Auffassung zu Pornographie zurück: Demnach "...wird man eine Darstellung als pornographisch bezeichnen müssen, die ihrer Gesamttendenz nach ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen beim Betrachten abzielt, dabei sexuelle Handlungen (Geschlechtsverkehr, Manipulationen an Geschlechtsteilen) in grob aufdringlicher anreißerischer Weise darbietet, wobei die betont hervorgehobenen Geschlechtsorgane den wesentlichen Bildinhalt darstellen (Broschat 1992, S. 39).

Der Filmausschnitt zeigt eine sich genüßlich windende nackte Frau, zwischen ihren Beinen ein angezogener Mann, der während der gesamten 5 minütigen Szene einen Cunnilingus praktiziert. Hier die einzelnen europäischen Beurteilungen nach dieser Szene:

Frau Pietinen/Finnland:

> Bei uns würden wir das als Softsex bezeichnen, und der Film würde wahrscheinlich eine Freigabe ab 16 Jahren bekommen. Es gab keine Detaildarstellungen von den Geschlechtsteilen, dann würden wir es als Pornographie bezeichnen, und dann wäre es verboten. Bei uns heißt so etwas "Softcore"-Pornographie.

Frage:

> Wäre es möglich so etwas bei Ihnen im Fernsehen zu zeigen?

Pietinen:

Ja, so etwas wird gezeigt.

Herr Wallander/Schweden:

Auch bei uns in Schweden würde das im Fernsehen laufen, allerdings nicht im Öffentlich-Rechtlichen. Die würden so etwas nicht senden, aber die privaten Fernsehstationen tun das. Wir in Schweden würden das zwar als Pornographie bezeichnen, egal, ob Softcore oder Hardcore, bei uns ist sowas sendbar und erlaubt. Das würde sich auch dann nicht ändern, wenn die Geschlechtsteile gezeigt würden. Das macht keinen Unterschied bei uns. Wichtig ist, daß die Partner keinerlei Gewalt anwenden. Dieser Film würde bei uns ab 15 freigegeben.

Herr Panhoff/Norwegen:

Wir würden damit genauso umgehen wie in Schweden. In Norwegen gibt es keinen Markt für erotische Filme im Kino. Lediglich auf Video gibt es so etwas. Deshalb würde sich unsere Stelle solche Filme nicht angucken, denn für Video ist das in Norwegen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb ist es eine Frage des Videovertreibers, wie er den Film altersmäßig einordnet.

Herr Winzentsen/Dänemark:

In Dänemark geschieht das gleiche wie in Norwegen und Schweden. Bei uns werden solche Filme bei den Privaten ausgestrahlt, um 21:00 Uhr oder 22:00 Uhr. Unsere öffentlich-rechtlichen Programme würden solche Filme nicht senden. Wenn wir diesen Film bei dem staatlichen Filmcensorshipboard vorgelegt bekämen, würden wir ihn vermutlich mit 12 oder mit 16 kennzeichnen.

Herr Thilges/Luxemburg:

In Luxemburg ist das anders. Der letzte pornographische Film, der in einem öffentlichen Theater gezeigt worden ist, war "Deep Throat", aber das ist mehr als 15 Jahre her, und der Film wurde damals nicht in einem normalen Kino gezeigt. Pornos werden in normalen Kinos niemals ungeschnitten gezeigt. Filme an der Schwelle zur Pornographie wurden der Luxemburgischen Filmprüfstelle in den letzten 15, 20 Jahren nicht mehr vorgelegt. Sollte er vorgelegt werden, so hätte ich kein Problem mit der Freigabe ab 17. Aber niemand würde sich so etwas im Kino ansehen, denn sie bekommen es auf Canal plus zu sehen. Luxemburgische Fernsehstationen würden es allerdings nicht senden. Aber sie zeigen überhaupt keine Filme. Auf Video gibt es so etwas natürlich. Aber solche Videos gibt es nur in Geschäften, die für Erwachsene bestimmt sind.

Herr von Gottberg/FSF-BRD:

Vielleicht sollte ich noch kurz etwas darüber sagen, wie wir in Deutschland damit umgehen. Der Film wurde uns bei der FSF zur Prüfung vorgelegt, er sollte bei Premiere, ein deutsches Pay-TV, nach 23:00 Uhr ausgestrahlt werden. Aufgabe der FSF war es, festzustellen, ob es sich bei dem vorliegenden Film um Pornographie handelt. Pornographische Filme sind im deutschen Fernsehen generell verboten. Ich würde gerne Herrn Rabius fragen, wie der Ausschuß der FSF mit dem Film umgegangen ist und welche Probleme er damit hatte. Herr Rabius ist Prüfer bei der FSF.

Herr Rabius/FSF:

Die Prüfer waren sich über diesen Film nicht einig. Auf der einen Seite waren wir der Meinung, sowas muß im Pay-TV nach 23:00 Uhr gezeigt werden, aber insbesondere einer unserer Kollegen war anderer Meinung, vielleicht lag es auch daran, daß er über 75 Jahre alt war. Es kann durchaus sein, daß es damit etwas zu tun hatte. Der Film wurde von zwei Frauen und einem Mann angeschaut, die Frauen waren sofort für eine Freigabe ab 23:00 Uhr, der männliche Kollege war dagegen. So mußte der Film in den Berufungsausschuß, wo er schließlich freigegeben wurde. Gerade bei solchen Grenzfällen unterscheiden sich die Ergebnisse manchmal bei derselben Machart von Film, je nach Zusammensetzung des Ausschusses. Die Gründe gegen die Ausstrahlung des Filmes lagen darin, daß der Film Sexualität in keiner Weise mit irgendeiner Form zwischenmenschlicher Beziehungen oder zwischenmenschlichen Gefühlen in Verbindung brachte. In diesem Film geht es ausschließlich um die Darstellung von Sexualität. Zwar werden keine Geschlechtsteile gezeigt, aber aus psychologischer Sicht war man der Meinung, daß dieser Film Kindern nicht vorgeführt werden sollte. So ist dieser Film für die FSF ein typischer Grenzfall zwischen noch erlaubtem Sexfilm und verbotener Pornographie.

von Gottberg:

Vielleicht hier noch eine Zusatzinformation. Wenn in solchen Filmen Genitalien gezeigt werden, dann gelten sie als pornographisch im Sinne von §184 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Pornographische Filme dürfen nicht in normalen Kinos gezeigt werden, sie dürfen auch nicht im Fernsehen gezeigt werden, sie dürfen nur auf Video gezeigt werden, während Pornographie mit Kindern, mit Tieren und mit Gewalt in Deutschland völlig verboten ist. Aber die Kassetten dürfen nur "unter der Ladentheke" verkauft werden, vermietet werden dürfen sie nur in Läden, die für Kinder und Jugendliche verboten sind. Soviel zur Situation in Deutschland. Nun zu Portugal.

Frau Figueiredo/Portugal:

Ich kann hier nur über's Fernsehen sprechen, weil unsere Stelle nicht für Kino oder Video zuständig ist. Der letzte Film, an den ich mich erinnern kann, der aus dem erotischen Bereich kam, war der Film "Im Reich der Sinne". Dieser Film wurde in einem öffentlich-rechtlichen Kanal um 20:20 Uhr ausgestrahlt. Wir hatten eine Menge Beschwerden. Wir Prüfer sahen den Film alle zusammen in unserem wöchentlichen all-

gemeinen Meeting. Wir konnten uns über diesen Film nicht einig werden. Der Film ist zwar hart, man sieht die Genitalien, aber es handelt sich eindeutig um Kunst, wir können einen solchen Film nicht vergleichen mit einem obszönen, pornographischen Film. Einige von uns sagten, es handelt es sich um Pornographie, und wir hatten innerhalb der Organisation eine Menge Streit. An höherer Stelle entschied man sich dann dafür, das es sich nicht um einen pornographischen Film handelt. Aber auch dort war man sich nicht einig, von 13 Personen waren 7 für den Film, und 6 waren dagegen. So begannen wir darüber zu diskutieren, was man in Portugal eigentlich unter Pornographie zu verstehen hat, denn im Gesetz wird festgelegt, daß Geschlechtsteile obszön und pornographisch sind und nicht gezeigt werden dürfen. Aber angesichts dieses Filmes haben die Juristen ihre Probleme damit gehabt, ob sie den Film als pornographisch oder nicht einschätzen sollen. So ging die Diskussion in Portugal weiter.

Frau Brockhorst-Reetz/BPS-BRD:

Ich glaube nicht, daß es sich um Pornographie handelt. Geschlechtsteile sind nicht zu sehen. Aber ich kann mir vorstellen, daß bei uns eine Mehrheit für die Indizierung wäre, man würde sagen: "Es ist sexuelle Darstellung ohne zwischenmenschliche Bezüge, vielleicht irritiert es junge Leute, deshalb ist es besser, den Film zu indizieren".

Frage:

Ich kenne viele Filme, die viel harmloser als dieser sind, und sich trotzdem auf dem Index befinden. So z.B. der Film "6 Schwedinnen auf Ibiza".

Brockhorst-Reetz:

Ich glaube, diese Filme würden heute auch nicht mehr indiziert werden. In den 80er Jahren wurden manche Filme indiziert, die heute nicht mehr indiziert würden. Aber wenn sie einmal auf dem Index sind, wird das nicht mehr überprüft.

Frage:

Gibt es überhaupt keinen Film, der vom Index genommen wird?

Brockhorst-Reetz:

Nur wenn jemand in Berufung geht.

Frage:

Soweit ich weiß gibt es bei der BPS keine Berufung.

Brockhorst-Reetz:

Innerhalb des Gesetzes, das für die Indizierungen zuständig ist, gibt es in der Tat kein Berufungsverfahren. Aber wir handeln nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, danach gibt es die Möglichkeit, bei einigen Filmen Berufung einzulegen.

Herr Behrens/Landesmedienanstalt-BRD:

Ich glaube die Diskussion wäre ähnlich wie in der FSF, einige würden es für pornographisch halten und andere nicht. Ich glaube, es sind schon viele Filme wie dieser im Fernsehen gelaufen, allerdings immer erst nach 23:00 Uhr.

von Gottberg:

Die FSK würde ihn wahrscheinlich mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" kennzeichnen, er wär also für Erwachsene erlaubt. Was würde man in Frankreich dazu sagen ?

Frau Cathelineau/Frankreich:

Ich weiß es nicht genau, vielleicht ist es Pornographie. Bei uns hängt sehr viel davon ab, wie der Film insgesamt zu beurteilen ist. Wir haben hier einen Ausschnitt gesehen, wenn der Film die ganze Zeit nichts anderes zeigen würde, dann würden wir das als Pornographie bezeichnen. In diesem Falle dürfte es nicht im Fernsehen gesendet werden. Außer bei Canal plus, aber das ist ja ein anderes Problem. Bei Canal plus kommen solche Filme einmal in der Woche nach Mitternacht. Wenn der Film allerdings ansonsten eine Handlung hat und diese Szenen nur anteilmäßig im Film enthalten sind, würden wir ihn nicht als Pornographie bezeichnen.

Frage:

Ich kenne einige Prüfer aus Frankreich, die keine Probleme damit haben, wenn in den Filmen Geschlechtsteile gezeigt werden.

Cathelineau:

Es kommt immer auf den Gesamtzusammenhang an. Z.B. bei dem Film "Im Reich der Sinne" habe ich keine Probleme, das ist für mich keine Pornographie. Geschlechtsteile dürfen in Frankreich nur dann gezeigt werden, wenn die Darstellung in eine sinnvolle Rahmenhandlung eingebettet ist. Es kommt also immer auf den Kontext an.

Dr. Schwanda/Österreich:

Wir in Österreich hätten mit diesem Film unsere Probleme, denn es ist nur Stimulation, der Film hat überhaupt keine künstlerische Aussage. In Österreich würde dieser Film als Pornographie definiert und ich bin ziemlich sicher, daß ein österreichischer Sender einen solchen Film nicht senden würde. Und kein Filmverleiher würde uns der Kommission so einen Film vorlegen. Für Erwachsene wäre allerdings ein solcher Film erlaubt. Ich bin ziemlich sicher, daß solche Filme bei uns nur in speziellen Kinos laufen würden, in Pornokinos, aber nicht in normalen Kinos.

Herr Crans/Holland:

Wir hätten den Film in Holland ab 16 Jahren freigegeben. Im holländischen Fernsehen laufen solche Filme nach 21:00 Uhr. Ab 16 ist in Holland ohnehin alles erlaubt, verboten ist lediglich Pornographie mit Kindern.

Herr Osona/Spanien:

In Spanien würde der Film wohl mit "X" gekennzeichnet werden. Das bedeutet, daß er nur in speziellen Kinos gezeigt werden darf. Im Fernsehen würde es in privaten Sendern gezeigt werden, allerdings nicht bei öffentlich-rechtlichen. Aber solche Filme werden bei uns erst nach 24:00 Uhr in der Nacht ausgestrahlt. Allerdings würden wir diesen Film insgesamt nicht für pornographisch halten. Unter Pornographie verstehen wir nur solche Filme, die sexuelle Exzesse ohne jeden Sinnzusammenhang aneinanderreihen. Um auf das Beispiel "Im Reich der Sinne" zurückzukommen: Wir haben den Film mit 18 gekennzeichnet, aber sogar im öffentlich-rechtlichen Fernsehen lief er nach 22:00 Uhr.

Herr Ferman/Großbritannien:

Bei uns wurde "Im Reich der Sinne" für 18 Jahre freigegeben. Wir hatten darüber eine Reihe von Debatten und es war der erste Film, der explizit Sex darstellte, den wir ab 18 Jahren freigegeben haben. Aber jeder beachtete den Film, es war ein realistischer Film über tatsächliche Menschen. Und tatsächlich war die Definition, die wir dafür gebrauchten, die, daß wir sagten, erotische Filme handeln über Sexualität, über Gefühlserfahrungen im Bereich des Sex, im Kontext der gesamten Person, es ist eine Geschichte über Menschen. Und Sexfilme, die wir als pornographisch bezeichnen, sind solche Filme, die sexuelle Handlungen trennen von der menschlichen Persönlichkeit. Wenn es nur sexuelle Darstellungen sind, nennen wir es Pornographie. Wir haben in unserer Freigabekategorie eine spezielle Pornographie-Kategorie, und das bedeutet, daß diese Filme nur in speziellen Kinos und Clubs bzw. auf Video nur in Sexshops zu verkauft, verliehen oder vorgeführt werden dürfen. Wir haben das Problem, daß wir zu wenig Sexshops haben und so kommt es, daß solche pornographischen Filme in der Praxis nicht verkauft werden können. Deshalb versucht das "British Board" oft, Filme so herunterzuschneiden, daß sie erträglich werden. Viele Gesellschaften wollen ihre Filme oder Kassetten nicht über Sexshops vermarkten, und so müssen wir die Filme auf 18 herunterschneiden. Ein sehr anstrengender Job.

Herr Smith/Irland:

In Irland würde dieser Film sicher nicht im Fernsehen ausgestrahlt. Und dieser Film würde uns auch sicher nicht zur Prüfung vorgelegt werden, denn er würde nicht freigegeben. Und da er weder über eine Handlung noch über menschliche Beziehungen verfügt, würde ich ihn selbstverständlich als pornographisch bezeichnen.

Diese unterschiedlichen Urteile basieren auf den jeweiligen Grundvoraussetzungen, nach denen die Film-Klassifikation in der verschiedenen europäischen Ländern vorgenommen

wird. Sie wurden während der Tagung als eine Art Verständigungsgrundlage referiert. Wir wollen hier den zusammenfassenden Überblick aus der Einleitung fortsetzen:[4]

Jedes Mitgliedsland der EU verfügt über eine Jugendschutzregelung. Was allerdings Organisation und Zuständigkeit sowie die Altersgrenzen und vor allem die Prüfkriterien angeht, gibt es große Differenzen. In Österreich zum Beispiel hat jedes Bundesland eine eigene Filmkommission, die in den nördlichen Ländern eher liberal, in den südlichen eher streng bei der Einstufung der Filme vorgeht. Kontrolliert werden diese jedoch weder in die eine noch in die andere Richtung. Abgesehen von Deutschland und Großbritannien sind die Filmprüfstellen staatliche Behörden, die zumeist den Kulturministerien unterstellt sind. Dabei sind alle staatlichen Gremien in der Freigabepraxis erheblich liberaler als die deutsche Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder die Britische BBFC. Auffällig ist auch, daß es zwar überall eine Regelung für das Kino gibt, aber nur selten eine Bestimmung für den Video- bzw. Fernsehmarkt. Eine Stelle, die der deutschen Bundesprüfstelle für jugendgefährende Schriften vergleichbar wäre, gibt es nirgendwo.

Bei fast allen Filmprüfstellen steht der Schutz vor Gewaltdarstellungen im Vordergrund, während sexuelle Darstellungen meist freizügig behandelt werden. Lediglich die Briten sind hier sehr empfindlich; nicht nur bildliche sexuelle Darstellungen, sondern auch eine möglicherweise ordinäre Sprache kann ausschlaggebend für ein Jugendverbot sein.

Wenig Beachtung findet Jugendschutz in Spanien und Italien. In Spanien folgte der äußerst rigiden Franco-Zensur in kürzester Zeit eine große Liberalität - niemand will etwas mit Zensur zu tun haben. Für Jugendliche sind nur extrem gewalthaltige oder pornographische Filme tabu, sie werden mit einem »X« gekennzeichnet. Ein solches Jugendverbot wird allerdings sehr selten ausgesprochen. Altersfreigaben gibt es in unserem Sinne nicht, lediglich Altersempfehlungen werden als Orientierungshilfen für die Eltern ausgesprochen. Die »X-Kennzeichnung« gibt es mit gleicher Wirkung auch für Video. Im Bereich Fernsehen wurde im Juli 1994 endlich die Fernsehrichtlinie des Europarates umgesetzt, die allerdings weder kontrolliert noch sonst beachtet wird. Kontrollgremien für den Jugendschutz gibt es nicht.

In Italien prüft eine im Ministerium für Tourismus untergebrachte Kommission Kinofilme auf Jugendbeeinträchtigung. Kontrolliert und beachtet werden die Entscheidungen kaum. Weder im Video- noch im Fernsehbereich gibt es Jugendschutzregelungen. Die Organisation von Selbstkontrolleinrichtungen geht in Europa weit auseinander. In Holland wurde unter dem Stichwort »Deregulierung« etwa für den Videobereich auf freiwilliger Ebene die Absprache getroffen, daß die Videoanbieter ihre Filme selbst einstufen können. Der für den Einkauf Zuständige ist gleichzeitig der Jugendschützer. Nur mit Mühe gelang es der staatlichen Filmkeuring zu verhindern, daß dieses System auch für den Kinobereich eingeführt

---

4 Die während der Tagung vorgetragenen Länder-Präsentationen enthalten nicht nur offzielle Informationen. Sie waren darüber hinaus mit Erfahrungshintergrund angereichert, der außerordentlich wertvoll für eine Einschätzung der Möglichkeiten und Schwierigkeiten innereuropäischer Verständigung ist. Wir haben die leicht überarbeiteten Transkripte in einem gesonderten Materialband zu diesem Report wiedergegeben.

wurde. Insgesamt herrscht in Holland die Tendenz, gesetzlichen Jugendschutz völlig abzuschaffen, da er das Freiheitsrecht einschränke.

In die umgekehrte Richtung geht der Trend in Großbritannien und der Bundesrepublik, wo neutrale Selbstkontrolleinrichtungen am Werk sind. In beiden Ländern arbeiten die BBFC bzw. die FSK und die FSF auf der Basis von Gesetzen als begutachtende Stellen, während die letzte Kompetenz bei staatlichen Behörden liegt. Dabei wird in allen drei Stellen die Begutachtung nicht durch die Wirtschaft, die es zu kontrollieren gilt, selbst durchgeführt, sondern durch unabhängige Prüfer.

Die BBFC ist sowohl von der Filmwirtschaft als auch von den Behörden unabhängig. Der Präsident und der Vizepräsident sind unabhängige Personen des öffentlichen Lebens. Für den Kinobereich gibt es in Großbritannien keine Gesetze. Zuständig sind die Ordnungsbehörden der Kommunen, die allerdings in der Regel die Freigaben der BBFC beachten. Für den Videovertrieb gibt es eine gesetzliche Regelung, die in der Praxis von der BBFC ausgefüllt wird. Videokassetten müssen generell gekennzeichnet sein. Anders als in Deutschland werden Kino und Video getrennt geprüft und mit unterschiedlichen Freigaben versehen. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Wirkungseinschätzung. Eine direkte Auswirkung auf Fernsehsendungen besitzt die BBFC nicht, einige Sender legen allerdings freiwillig ihre Programme zur Begutachtung vor.

Die FSK in Deutschland wird von der Film- und Videowirtschaft zwar organisiert, die inhaltliche Arbeit wird allerdings von der »Grundsatzkommission« übernommen, die pluralistisch besetzt ist. Die Freigaben gelten gleichzeitig für den Videomarkt, sie regulieren auch Sendezeiten im Fernsehen: Ein Film, der ab 16 Jahre freigegeben wird, darf erst nach 22.00 Uhr, was »nicht unter 18« freigegeben wurde, nach 23.00 Uhr gesendet werden. BBFC und FSK kommen übrigens ausnahmslos zu strengeren Ergebnissen als anderswo die staatlichen Einrichtungen.

Man kann nach dieser Übersicht und den berichteten Erfahrungen gut nachvollziehen, daß es eine Zeit lang und noch viele Treffen dauern wird, bis eine Verständigungsbasis quasi als Plattform für eine zwischenstaatliche Angleichung erreicht ist. Immerhin gibt es eine gemeinsame Untergrenze: In jedem der hier angesprochenen europäischen Länder gilt in jedem Fall Sexualität mit Kindern und Tieren als unterhalb der Tabugrenze. Und: Nicht nur die Zensur (ob im nachhinein oder bei Vorlage durch Antragsteller), sondern auch die Verhinderung von (strenger) Zensur ist ein gemeinsames Anliegen der auf dieser Tagung versammelten Film-Klassifikateure.

Das alles läßt auf eine fruchtbare Kooperation hoffen, wie sie in einer Zusammenarbeit zwischen bundesrepublikanischer FSK und holländischer Filmkeuring bereits vor einigen Jahren begonnen hat. In gemeinsamen Prüferfahrungen haben sich dort die deutschen und holländischen Prüfer einem gemeinsamen Standard kultureller Grenzziehungen in Sachen Sexualität und Gewalt in den Filmen angenähert. Die Prüfergebnisse lagen noch vor wenigen Jahren weit auseinander, durch gemeinsame Tagungen und einen regelmäßigen Prüferaustausch ist es jedoch gelungen, Verständnis für die Sichtweisen der jeweils anderen Stelle zu erreichen, was sich in einer Angleichung der Prüfpraxis ausdrückt.

Ob es gelingt, über diese bilateralen Kooperationserfolge zu gesamteuropäischen Kriterien zu kommen, wird davon abhängen,

- ob die jeweiligen nationalen Filmklassifikationsstellen zu einer weitgehenden Angleichung überhaupt bereit sind,
- ob mit ihnen ein Konsens in Fragen des Verhältnisses von Kindheit/Jugend und Erwachsenendasein länder- bzw. kulturübergreifend gefunden werden kann und
- ob sie solche angeglichenen Kriterien in ihren jeweiligen innerstaatlichen kulturellen und juristischen Bezügen durchsetzen und verankern können.

Literatur:

Aufenanger, S.: Kinder im Fernsehen - Familien beim Fernsehen, München 1993

Baumann, H. D.: Horror - Die Lust am Grauen, Weinheim 1989

Beierwaltes, A./Neumann-Braun, K.: Computerspiele und Indizierungspraxis. Zu Mediengewalt und Doppelmoral der Gesellschaft, in: medien praktisch 1/1992, S. 20-24

Bettelheim, B.: Die symbolischen Wunden, Frankfurt 1982

Biester, E./Holland-Cunz, B./Jansen, M. M./Maleck-Levy, E./Ruf, A./Sauer, B. (Hg.): Das unsichtbare Geschlecht Europa. Der europäische Einigungsprozeß aus feministischer Sicht, Frankfurt 1994

Broschat, G.: Einfache und qualifizierte Pornograhie. Abgrenzungskriterien unter Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, in: Jugend-Medien-Schutz-Report 5/1992, S. 39-41

Büttner, C.: Mit den Wölfen heulen. Pubertätsriten am Beispiel von Horror- und Gewaltvideos, in: Büttner, C./Ende, A. (Hg.), in: Kinderleben in Geschichte und Gegenwart (Jahrbuch der Kindheit, Bd. 2), Weinheim 1985, S. 129-140

Büttner, C.: Zum Verhältnis von Phantasie und Realität, in: Fritz, J. (Hg.) Programmiert zum Kriegsspielen: Weltbilder und Bilderwelten im Videospiel, Frankfurt 1988

Büttner, C.: Video-Horror, Schule und Gewalt. Pädagogische Entwürfe für die Lehrerfortbildung gegen Horror- und Gewaltvideos bei Kindern und Jugendlichen, Weinheim 1990

Calley, W.: Ich war gern in Vietnam. Leutnant Calley berichtet, Frankfurt 1972

Cantril, H.: Die Invasion vom Mars, in: Prokop, D. (Hg.): Medienforschung (Band 2: Wünsche, Zielgruppen, Wirkungen), Franfurt 1985, S. 14-28

Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW): Gesellschaftliche Desintegration und die Rolle der Medien, Arbeitsmaterialien, Bad Honnef 1993

EG-Fernsehrichtlinie - Stellungnahmen zum Antrag der SPD, in: JugendMedienSchutz-Report 2/1993, S. 49-53

Elschot, R.: "... an den jeweils gültigen Moralvorstellungen orientiert ...". 40 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle, in: Weiterbildung und Medien 5/1989, S. 6-8

Ende, A.: Kinderfeindlichkeit - gibts die? In: Kindheit 1/1980, S. 77-80

Erdheim, M.: Die Produktion von Unbewußtheit, Frankfurt 1982

Everschor, F.: US-Networks warnen vor Gewalt auf dem Bildschirm, in: Funk-Korrespondenz 27-28/1993, S. 7-19

Federn, E.: Versuch einer Psychologie des Terrors, in: psychosozial 37/1989, S. 53-73

Fischer, D.: Gesetzlicher Jugendmedienschutz - die Bundesprüfstelle und ihre Wirkungen, in: Jugendliteratur und Medien 39/1987, S. 66-68

Gottberg, J. von: Hypothesen mit Konsequenzen. Medienwirkungen und die Arbeit der FSK, in: Weiterbildung und Medien 1/1988, S. 48-53

Gottberg, J. v.: Das Verhältnis von Kunst und Jugendschutz in der Spruchpraxis der FSK, in: Film und Fakten 17/1992, S. 2-4

Hamburger, F.: Für Nachdenken und eine selbstreflexive Praxis. Pädagogische Überlegungen angesichts der Gewalt, in: Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Erziehung gegen Gewalt. Die Schule vor neuen Aufgaben (Pädagogik zeitgemäß, Heft 14), Bad Kreuznach 1994

Heidtmann, H.: Jugendmedienschutz mit dem Zentimetermaß, in: Jugendliteratur und Medien 39/1987, S. 68-76

Herms-Bohnhoff, E.: Hotel Mama. Warum erwachsene Kinder heute nicht mehr ausziehen, Zürich 1992

Holland-Cunz, B./Ruf, B./Sauer, B: Das unsichtbare Geschlecht Europa. Einleitung, in:

Biester, E./Holland-Cunz, B./Jansen, M. M./Maleck-Levy, E./Ruf, A./Sauer, B. (Hg.): Das unsichtbare Geschlecht Europa. Der europäische Einigungsprozeß aus feministischer Sicht, Frankfurt 1994, S. 7-19

Hurrelmann, B.: Fernsehen in der Familie. Auswirkungen der Programmerweiterung auf den Mediengebrauch, Weinheim 1989

Jung, C. G.: Der Mensch und seine Symbole, Zürich 1968

Klingler, W./Groebel, J.: Kinder und Medien 1990. Eine Studie der ARD/ZDF-Medienkommission, Baden-Baden 1994

König, H.-D.: Zum Beispiel der Marlboro-Cowboy. Vom autoritären Charakter zum triebmanipulierten Charakter, in: psychosozial 31/1987, S. 69-84

Kubbig, B.: Die militärische Eroberung des Weltraumes, Frankfurt 1990

Kübler, H.-D.: Jugendmedienschutz - womit wird der Schutz Jugendlicher vor Medien begründet? In: Jugendliteratur und Medien 39/1987, S. 76-80

Kunczik, M.: Gewalt und Medien, Köln 1994

Luca, R.: Gewalt in Horrorvideos - Faszination für Jungen und Mädchen? In: Büttner, C./Meyer, E. (Hg.): Rambo im Klassenzimmer, Weinheim 1991, S. 113-139

Milgram, St.: Das Milgram-Experiment, Reinbek 1978

Müller, K. E.: Die bessere und die schlechtere Hälfte, Frankfurt 1984

Nicklas, H./Ostermann, Ä.: Rechtsextremismus und Jugendgewalt, HSFK-Report 7/1994

Oehler, D.: Gewalt im Fernsehen zwischen Legitimität und Legalität. Rechtspolitische Thesen, Kunstfreiheit/Medienfreiheit, in: von Hase/Koehler (Hg.): Gewalt in der Welt - Gewalt im Fernsehen, Mainz 1988, S. 183-196

Postman, N.: Wir amüsieren uns zu Tode, Frankfurt 1987

Rogge, J. U.: Gewalt und Jugendkultur, in: medien & erziehung 1984, S. 258-269

Schmidt, U.: Der bayerische Filmgutachterausschuß, München 1988

Selg, H.: Fördern Medien die Gewaltbereitschaft? Was die Wirkungsforschung über die Folgen des Konsums von Gewaltdarstellungen sagt, in: Der Bürger im Staat 2/1993, S. 113-116

Stefen, R.: Jugendmedienschutz - Prävention gegen die Verrohung der Gesellschaft, in: JMS-Report 6/1994, S. 3-9)

Theweleit, K.: Männerphantasien (Bd. 1), Reinbek 1980

Trescher, H.-G.: Aspekte der Lebenswelt und des Fernsehkonsums von Kindern, in: Leber, A. u.a.: Reproduktion der frühen Erfahrung, Frankfurt 1983, S. 173-179

Tulodziecki, G.: Medienerziehung in Schule und Unterricht, Bad Heilbrunn 1992

Urban, A.: Filmfreigabe - ein objektiv subjektives Geschäft. Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, In: medien & erziehung 1/1994, S. 14-18

Walther, K.: Probleme der Straverfolgung auf dem Gebiete des Jugendmedienschutzes, in: JugendMedienSchutz Report 1/1992, S. 36-41

Winn, M.: Die Droge im Wohnzimmer, Frankfurt 1979